



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Rittern einst gefiel!

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 27. August 2021

NUMMER 34/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel! **Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!** (Nähere Informationen unter „Amtliche Informationen“)



Informationen zu den
Corona-Schnelltestzentren in der
Gemeinde Kirkel finden Sie unter
<https://schnelltest-saarpfalz.de/> !

Weitere Informationen erhalten Sie auch über
die Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per
E-Mail über die Adresse
info@schnelltest-saarpfalz.de!



Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr) 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel 0175/2200839
Homburg/Altstadt 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3 06841/8274
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/
W. Bachmann/E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5 06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93 06849/270
O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach,
Bahnhofstraße 17 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 1 06841/80286
- Pfarramt 2 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch-
und Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 Uhr,
Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr.
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten:
Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,

Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2 Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer 01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt 06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 47 06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b
Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110
oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die 116117 bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der 116117 künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr

innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: 06894/4010 (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: 116117 für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie)**, Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 - 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
28./29.08.:

Dr. Braun T., Talstraße 51, Homburg, Tel.: 06841/68555

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationen der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die **bundesweit einheitliche Nummer 116117** (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 28./29.08.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag. Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

28.08.:

Apotheke am Erbach, Berliner Straße 104-106, Homburg-Erbach,

Tel.: 06841/755018

Barbara-Apotheke, Von der Leyen-Straße 19, Blieskastel, Tel.:

06842/930808

Florian-Apotheke, Hauptstraße 119, St. Ingbert-Oberwürzbach, Tel.:

06894/966322

29.08.:

Apotheke an der Uni, Universitätskliniken Gebäude 4, Homburg, Tel.:

06841/1627770

Mohren-Apotheke, Bürgermeister-Regitz-Straße 12, Neunkirchen-

Wellesweiler, Tel.: 06821/9415-0

Rats-Apotheke, Marktplatz 10a, St. Ingbert-Hassel, Tel.: 06894/956028

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

28./29.08.:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Drs. Kehr/Pack und Scherer, Hüttenstraße 20, Spiesen-Elversberg, Tel.: 06821/179494

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche..... Restmüll

gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00

Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Informationen



Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen der Gemeinde Kirkel, die mit der Zahlung der 3. Rate auf die Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben für das laufende Jahr einschließlich der ebenfalls bis zum 15.08.2021 fälligen Nachträge im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt.

Zur Vermeidung der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren werden die Zahlungspflichtigen aufgefordert, innerhalb einer Woche die geschuldeten Beträge auf eines der auf den Abgabenbescheiden aufgeführten Bankkonten - unter Angabe der Steuernummer/des Kassenzeichens - zu überweisen.

Für die Steuerbeträge ab 50,00 Euro ist der gesetzliche Säumniszuschlag mitzuentrichten. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 % der auf volle 50,00 Euro abgerundeten Steuerforderung. Der Bürgermeister
gez.: John

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

service@wittich-foehren.de

A. Amtliche Texte

Verordnungen

281 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 18. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a, § 54 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen („social bubble“). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sind bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht

eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) Medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards sind, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, verpflichtend ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres zu tragen von:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen im Innenbereich alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. Personen während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gästen während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sowie Clubs und Diskotheken und Spielhallen abseits eines festen Platzes im Innenbereich sowie bei der Abholung

oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,

4. Gästen während des Aufenthaltes in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften im Innenbereich,
5. allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 Satz 2,
6. allen Besucherinnen und Besuchern von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, abseits eines festen Platzes,
7. Kunden und dem Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
8. Kunden und Personal bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 7 Absatz 7,
9. Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
10. dem Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art, Clubs und Diskotheken sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
11. Besuchern und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 10 besteht,
12. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 2 in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortpolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220).

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport sind im Rahmen eines überwiegend dynamischen Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehens verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 5 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Rahmen von überwiegend statischem Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehen sowie für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts gemäß § 5 Absatz 1, 2 sowie die Beschränkungen der Hygienerahmenkonzepte nach Maßgabe des § 5 Absatz 3.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht unter-

sagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Ein- und Auslassituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten, sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb,
4. den Kinobetrieb,
5. den Sportbetrieb,
6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen,
9. Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben,
10. Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe sowie
11. Schwimmbäder.

§ 5a Testung

(1) Soweit diese Verordnung die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Testnachweis) vorsieht, gelten als Nachweis Nachweise im Sinne des § 2 Nummer 7 der

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Liegt dem Nachweis eine Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) zugrunde, ist der Nachweis abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung so lange gültig, wie die zugrundeliegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne von Satz 1 und 2 ausgenommen sind Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

Weitergehende Ausnahmen von einzelnen Testobliegenheiten in den §§ 6 bis 11 dieser Verordnung und der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie (Amtsbl. I S. 2044) bleiben unberührt.

(2) Nachweise nach Absatz 1 sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5b Immunisierte Personen

(1) Personen mit einem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen gemäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpfte Personen und genesene Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf höchstens zehn gleichzeitig anwesende Personen begrenzt. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Öffentliche sowie private Veranstaltungen sind bis zu einer jeweiligen Auslastung von 50 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl zulässig; in jedem Fall sind zulässig für öffentliche sowie private Veranstaltungen unter freiem Himmel bis zu 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen bis zu 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig. Be-

sucherinnen und Besucher von Veranstaltungen nach Satz 1 haben einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen. Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und 2 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Von den Maßgaben nach Satz 1 bis 4 ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die ausgehend von einer Bezugsperson nur Angehörige deren familiären Bezugskreises im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie Angehörige höchstens eines weiteren, nicht dem familiären Bezugskreis zuzurechnenden Haushaltes umfassen,
3. Veranstaltungen mit bis zu zehn Personen; Kinder bis 14 Jahre sind von der Höchstzahl ausgenommen.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag eine die nach Satz 1 zulässige Höchstzahl übersteigende Anzahl an Personen zulassen.

Der Mindestabstand nach Maßgabe dieser Verordnung ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten.

(3) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(4) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung.

(5) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen beachtet werden. Sie müssen ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden. Die Versammlungsbehörde kann

im Einzelfall Ausnahmen von Satz 2 erteilen, wenn dies nach epidemiologischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

(6) Für geimpfte Personen und genesene Personen gelten die Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

§ 7

Betriebsbeschränkungen und -untersagungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Unter der Einschränkung, dass die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben, sind zulässig:

1. die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 getragen werden kann; die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises nach § 5a Absatz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen,
2. der Betrieb von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
3. geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen; von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige,
4. der Betrieb von Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
5. der Betrieb von Wettannahmestellen privater Anbieter,
6. der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern; von der Testpflicht sind Besucherinnen und Besucher von Strand- und Freibädern ausgenommen,
7. der Betrieb von Spielhallen und Spielbanken.

(2) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen ist unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 zulässig in Form:

1. der Bewirtung vor Ort mit festem Sitzplatz; bei einer Bewirtung im Innenbereich haben Gäste einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen,
2. der Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,

3. des Betriebs von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist,
4. von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomischen Betrieben an Autohöfen.

(3) Übernachtungsangebote sowie hoteltypische gastronomische Angebote zu privaten touristischen Zwecken sind mit der Maßgabe zulässig, dass die Gäste bei Anreise einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben.

Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Werden auch touristisch Reisende beherbergt, gelten die Maßgaben des Satzes 1 für alle beherbergten Gäste.

Die Zulässigkeit weiterer darüber hinausgehender Angebote in den Betrieben richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Teilnehmenden gestattet.

(4) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen ist zulässig in der Form von

1. kontaktfreiem Sport und Kontaktsport im Außenbereich,
2. kontaktfreiem Sport und Kontaktsport im Innenbereich mit der Maßgabe, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Zuschauer sind nach den Maßgaben des § 6 Absatz 2 erlaubt. Satz 2 gilt auch für Zuschauer beim Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und des Kadersports.

(5) Der Betrieb von Thermen und Saunen ist mit der Maßgabe zulässig, dass die zulässige Auslastung auf die Hälfte der sonst dort zugelassenen Besucherhöchstzahl beschränkt ist und die Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben; der Betreiber hat sicherzustellen, dass in den einzelnen Räumen der Mindestabstand eingehalten wird.

(6) Die Öffnung von Clubs und Diskotheken für bis zu 250 Besucherinnen oder Besucher ist zulässig. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3,

2. die Maskenpflicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 10 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen,
3. die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 4 Absatz 1,
4. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Satz 1 sowie
5. die Testpflicht nach § 5a.

Der Betreiber hat eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten durch technische Vorrichtungen sicherzustellen. Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 ergeben.

(7) Verboten ist die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327). Im Übrigen ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.

(8) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelhei-

ten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

§ 8a

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 SGB VIII eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 5 Nummer 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053), ist in festen Gruppen mit bis zu 100 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienekonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Wochenveranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in im Wesentlichen festen Gruppen durchgeführt werden, sind zulässig; hierbei muss zweimal in der Woche der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis zu Beginn und Ende der Maßnahme zu führen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Träger verantwortlich. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die An-

erkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten. Das Landesrahmenkonzept umfasst insbesondere Festlegungen zu Infektionsschutz, Hygiene, Reinigung, Testung und Besuchen unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der jeweils gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für die Einhaltung und Fortschreibung des einrichtungsinternen Konzepts ist der Träger verantwortlich.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Einrichtungen haben jedem Patienten die Möglichkeit eines täglichen Besuchs von einer Stunde und von einer Person einzuräumen. Eine Ausweitung des Besuchsrechts kann von den Einrichtungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz kleiner 50 selbst festgelegt werden. Dabei sind die Besuchszeiten so einzurichten, dass auch berufstätigen Angehörigen ein Besuch ermöglicht wird. Ein Besuch ist nur bei negativem Antigentest, bestätigt durch ein Saarlandzertifikat, möglich. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen.
4. § 5b findet Anwendung für die Mitarbeitenden mit der Auflage, entsprechend ihrem Einsatzbereich bei der Dienstaussübung die Hygienevorgaben einzuhalten und die persönliche Schutzausrüstung zu

tragen. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.

5. In Abweichung von diesem grundsätzlichen Besuchsrecht in den Krankenhäusern und den Rehabilitationseinrichtungen kann dieses bei einem aktuellen Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 50 im Saarland von den Einrichtungen selbst eingeschränkt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Einschränkung des Besuchsrechts sind allerdings medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen oder bei Geburten, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Absatz 2. Für die Einhaltung der Maßgaben des Landesrahmenkonzepts ist der Träger verantwortlich.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZRF die Einrichtungen mit FFP2-Maske und Schutzhandschuhen betreten.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests im saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausbildung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt auf-

grund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach Absatz 5 Satz 1 sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird, verpflichtet.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Am Präsenzunterricht dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Diese Obliegenheit kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden.

Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von eineinhalb Metern ist im Rahmen von Präsenzveranstaltungen sicherzustellen; hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Sitzordnung nach dem Schachbrettmuster erfolgt und für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

§ 11

Landesaufnahmestelle

(1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder

der Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 12

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 11 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 13

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) hinsichtlich § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b CoronaEinreiseV wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten

nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), bleiben unberührt.

§ 14

Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung der auf der Grundlage des § 28c des Infektionsschutzgesetzes durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 5. August 2021 (Amtsbl. I S. 1926) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 2. September 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygiene-massnahmen-schule.pdf?__blob=publicationFile&v=5/) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz

AT 28.06.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 und 1a) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Diese Obliegenheit wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Für die in den Sommerferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gilt Absatz 1 entsprechend. Voraussetzung für die Teilnahme an den vorgenannten Angeboten ist, dass zweimal in der Woche der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt wird.

(5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit:

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen des Absatzes 3 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(7) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(8) Über die Zutrittsverbote nach Absatz 3 und nach Absatz 7 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(9) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen

und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) kann in den Landkreisen, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten hat, schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb stattfinden; das Nähere regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Ist die Vorgabe einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene nicht erfüllt, erfolgt der Präsenzsulbetrieb eingeschränkt wie im Folgenden dargestellt:

1. Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen im letzten Jahr der Ausbildung kann der theoretische und praktische Unterricht in Präsenz erfolgen.
2. Die übrigen Schülerinnen und Schüler werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Schulung im „Lernen von zu Hause“ durch Nutzung digitaler oder anderer geeigneter Unterrichtsformate beschult.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet in den Klassen der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Die Präventionsmaß-

nahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 1 genannten Vorgaben eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis gemäß § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen tagesaktuellen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(5) Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach § 1a Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(6) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANZ AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Aus-

bildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sind in Präsenzform unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie-maßnahmen“ zulässig. Von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises sind die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen ausgenommen. Bei mehrtägiger päd-

gogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) ist der Testnachweis zu Beginn und Ende des Seminars zu führen.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sowie theoretische und praktische Prüfung) ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich höchstens zwei Fahrschülerinnen oder Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung einer Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärters ist deren zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führen können. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Vorla-

ge eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb unter der Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen sind die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ einzuhalten, mit der Maßgabe, dass auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Der künstlerische Unterricht ist in Präsenzform

1. als Einzelunterricht,

2. als Gruppenunterricht, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“

zulässig. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

- (2) Zulässig sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei bei Angeboten im Innenbereich bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Kapitel 6

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12 Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung der auf der Grundlage des § 28c des Infektionsschutzgesetzes durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 13 Testungen und immunisierte Personen

- (1) Personen mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen gemäß § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) geimpften Personen und genesenen Personen gleich.
- (2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 13 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Behörden im

Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 2. September 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 5. August 2021 (Amtsbl. I S. 1926, 1934) außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. August 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 18. August 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung
Bachmann

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Rehlinger

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Bau- und Werksausschuss
Sitzungsnummer: Sitzung - 15/2019-2024
Sitzungsdatum: Donnerstag, 2. September 2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Zwischenberichte 2021 der Eigenbetriebe
3. Instandsetzung der Brücke „Westliche Umgehung“ im Ortsteil Limbach
4. Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung: Altes Wasserwerk Kirkel“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel gemäß § 13a BauGB, hier: Satzungsbeschluss
5. Änderung des Mobilfunkkonzeptes für Kirkel-Neuhäusel
6. Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
7. Bauantrag im Ortsteil Altstadt
8. Bauantrag Ortsteil Limbach
9. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
10. Antrag auf Erwerb einer Grundstücksteilfläche im Ortsteil Limbach
11. Verschiedenes nichtöffentlich

gez. Frank John
Bürgermeister

Die Verwaltung informiert



Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Kundentermine sind bis 16:00 Uhr möglich. Im Bürgeramt können Termine donnerstags bis 17:00 Uhr vereinbart werden. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Beantragung der Briefwahlunterlagen

Für die Beantragung der Briefwahlunterlagen ist kein Termin erforderlich!

Melden Sie sich hierfür bitte in Zimmer 20 (2. OG) an.

Für Rückfragen steht Ihnen das Wahlamt unter 06841 / 8098-21 zur Verfügung.

Möglichkeit der Online-Beantragung von Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl am 26.09.2021



Bitte scannen Sie den QR-Code ein und Sie können über die Webseite der Bürgerdienste - Saar die Erteilung eines Wahlscheines beantragen. Zur leichteren Identifikation geben Sie bitte Ihren **Wahlbezirk und die Wählerverzeichnis-Nummer** an.

Vielen Dank.

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma **Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse [info@schnelltest-saarpfalz.de!](mailto:info@schnelltest-saarpfalz.de)

L 113/L 114 - Straßenbauarbeiten unter Vollsperrung von Neunkirchen nach Bayrisch Kohlhof

Im August wird der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) mit der Erneuerung der Fahrbahn der L 113 und L 114 von der Hermannstraße (L 285) in Neunkirchen bis nach Bayrisch Kohlhof (Landkreis Neunkirchen) beginnen. Die Baumaßnahme wird in 16 Bauabschnitten auf einer Länge von insgesamt 4.800 m erfolgen.

Die Bauzeit beläuft sich auf voraussichtlich 16 Wochen. Für die Durchführung der Fräs- und Asphaltarbeiten sowie der Arbeiten an den Fahrbahnrändern ist aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite eine Vollsperrung notwendig.

Die Baumaßnahme besteht aus insgesamt 16 Bauabschnitten. Für jeden einzelnen Bauabschnitt muss die Verkehrsführung angepasst werden. Die aktuellen Umleitungsstrecken werden in der Presse zeitnah veröffentlicht.

Der zweite Bauabschnitt erfolgt von Freitag, dem 27. August, um 18:00 Uhr bis Montag, dem 30. August, um 5:00 Uhr. Hier soll an einem Wochenende der Kreisler Kirkeler Straße unter Vollsperrung neu asphaltiert werden. Der Anliegerverkehr und die Besucher der Geschäfte in der Kirkeler Straße (Kaufland, Media-Markt etc.) werden über Eschweilerhof, Kirkel, Limbach, Bayrisch Kohlhof, Kohlhof und Furchach nach Neunkirchen umgeleitet.

Die nachfolgenden Bauabschnitte sind in Gegenrichtung von Bayrisch Kohlhof nach Neunkirchen geplant.

Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke im Bereich der Baufelder ist je nach Baufortschritt nur begrenzt möglich. Die betroffenen Anlieger werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb der Baustelle zu parken. Die Information an die Anlieger erfolgt per Handzettel vor Ort.

Die Baumaßnahme wurde im Vorfeld mit den Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmt.

Der LfS rechnet mit Verkehrsstörungen. Den Verkehrsteilnehmern wird empfohlen, auf die Meldungen im Rundfunk zu achten und eine angemessene Fahrzeit einzuplanen.

Beeinträchtigung durch Übung des Fallschirmjägerregiment 26 der Bundeswehr

Das Fallschirmjägerregiment 26 der Bundeswehr beabsichtigt, vom **31.08.2021 bis zum 02.09.2021** eine Durchschlageübung mit 40 Soldaten und 8 Radfahrzeugen durchzuführen. Da bei der Übung auch Nachtmärsche geplant sind, können hieraus Gefahren für den Straßenverkehr entstehen. Mit dem Einsatz von Übungsmunition und pyrotechnischer Munition muss gerechnet werden. Die Übung findet im Raum Kirkel, Mandelbachtal, Blieskastel, St. Ingbert, Homburg, Gersheim, Neunkirchen und Spiesen-Elversberg statt.

Vollsperrung der Straße „Weiherdamm“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel vom 30.08.2021 bis voraussichtlich 22.10.2021

Die Gemeindewerke Kirkel GmbH erneuert ab 30.08.2021 das 20 kV- und Steuerkabel in der Straße „Weiherdamm“. Aus diesem Grund ist eine Vollsperrung für den Fahrzeugverkehr in zwei Bauabschnitten erforderlich:

1. Bauabschnitt (ab 30.08.2021)

Weiherdamm, von der Einmündung in die Kaiserstraße (L 119) bis Anwesen Nr. 8

2. Bauabschnitt (Termin abhängig vom Baufortschritt)

Weiherdamm, von Einmündung der Straße „Auf dem Widdum“ bis Anwesen Nr. 8.

Eine Umleitung ist eingerichtet.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt frei.

Die Zufahrt zu den im jeweiligen Bauabschnitt liegenden Anwesen mit Kraftfahrzeugen ist nicht möglich. Die Anwohner werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb abzustellen. Über den konkreten Zeitpunkt der Vollsperrung werden die jeweils betroffenen Anlieger mittels Handzettel informiert.

Die Abfallgefäße sind entweder an der Einmündung Weiherdamm in Kaiserstraße oder im Bereich des Anwesens Weiherdamm 8 bereitzustellen.

Im Namen der ausführenden Firma Linnebacher GmbH bitte ich um Verständnis für die auftretenden Verkehrsbehinderungen.
Der Bürgermeister:
Im Auftrag
ZORN

Vollsperrung der „Weierstraße“ im Ortsteil Limbach vom 01.09.2021 bis voraussichtlich 31.12.2021

Im Auftrag der Gemeindewerke Kirkel GmbH verlegt die Fa. Monti ab 01.09.2021 die Gas- und Wasserleitungen sowie die Hausanschlüsse in einem Teilbereich der Weierstraße neu; aus diesem Grund ist eine Vollsperrung in diesem Bereich für den Fahrzeugverkehr in zwei Bauabschnitten erforderlich:

1. Bauabschnitt (ab 01.09.2021)

Weierstraße, von der Einmündung Galgenbergstraße in Weierstraße bis Anwesen Nr. 8

2. Bauabschnitt (Termin abhängig vom Baufortschritt)

Weierstraße, von Anwesen Nr. 8 bis zur Einmündung der Weierstraße in die Ludwigsthaler Straße.

Eine Umleitung über die Niederbexbacher Straße und Ludwigsthaler Straße ist eingerichtet.

Ein Durchgang für Fußgänger bleibt frei.

Die Zufahrt zu den im jeweiligen Bauabschnitt liegenden Anwesen mit Kraftfahrzeugen ist nicht möglich. Die Anwohner werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb abzustellen.

Die Abfallgefäße sind im ersten Bauabschnitt an der Einmündung der Galgenbergstraße in die Weierstraße oder im Bereich des Anwesens Haus-Nr. 8 und im zweiten Bauabschnitt im Bereich des Anwesens Haus-Nr. 8 oder an der Einmündung der Weierstraße in die Ludwigsthaler Straße bereitzustellen.

Im Namen der ausführenden Firma Monti GmbH bitte ich um Verständnis für die auftretenden Verkehrsbehinderungen.

Der Bürgermeister:

Im Auftrag
ZORN

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 10/12, Tel.: 06841 / 8098-43

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: dienstags von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr
donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Wichtige Mitteilung für unsere Leser*innen der Gemeindebücherei Limbach und Altstadt!!!

Vom 30.08. bis 17.09.2021 bleibt unsere Bücherei wegen Urlaub geschlossen.

Die erste reguläre Ausleihe nach dem Urlaub ist am 21. September 2021.

Neuhäusel: Öffentliche Bücherei Kirkel-Neuhäusel

(gemeinsame Bücherei der Gemeinde Kirkel und der Pfarrei St. Joseph) Im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: mittwochs von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns

Ihr Bücherei-Team

neu asphaltiert werden. Der Anliegerverkehr und die Besucher der Geschäfte in der Kirkeler Straße (Kaufland, Media-Markt etc.) werden über Eschweilerhof, Kirkel, Limbach, Bayrisch Kohlhof, Kohlhof und Furpach nach Neunkirchen umgeleitet.

Die nachfolgenden Bauabschnitte sind in Gegenrichtung von Bayrisch Kohlhof nach Neunkirchen geplant.

Die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke im Bereich der Baufelder ist je nach Baufortschritt nur begrenzt möglich. Die betroffenen Anlieger werden gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb der Baustelle zu parken. Die Information an die Anlieger erfolgt per Handzettel vor Ort.

Die Baumaßnahme wurde im Vorfeld mit den Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmt.

Der LfS rechnet mit Verkehrsstörungen. Den Verkehrsteilnehmern wird empfohlen, auf die Meldungen im Rundfunk zu achten und eine angemessene Fahrzeit einzuplanen.

Tempo 30 als Modellprojekt?

Landrat will dies in Aussicht stellen können

Das Thema Verkehrsberuhigung - oder besser - Verkehrsbelastung auf den Straßen beschäftigt die Menschen vielerorts, auch im Saarpfalz-Kreis. Sie sind der Raserei, des Lärmes, möglichen Gefahrenlagen und allen damit einhergehenden Beeinträchtigungen überdrüssig. Der Saarpfalz-Kreis steht mit dem von Landrat Dr. Theophil Gallo veranlassten Positionspapier Verkehr für eine ausgewogene und nachhaltige Verkehrsentwicklung, die selbstverständlich verkehrsberuhigende Maßnahmen mitverantwortet. In diesem Papier sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt.

Kommunen haben mittlerweile großes Interesse daran, angemessene Geschwindigkeiten selbst festlegen zu können. Der Deutsche Städtetag verweist auf die **neue Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten - eine neue kommunale Initiative für stadtriverblicheren Verkehr“**. Diese fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es selbst für notwendig halten.

In jüngster Vergangenheit sind in der Kreisverwaltung wiederholt Anträge für eine Tempo-30-Regelung in der Gemeinde Kirkel eingegangen, so auch für ein dreijähriges Modellprojekt.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beinhaltet im § 45 eine Erprobungsklausel. Allerdings ist diese an zwingende rechtliche Voraussetzungen geknüpft, insbesondere an das Vorhandensein einer jeweiligen konkreten Gefahrenlage. Die generelle Gefährdung, die sich aus dem Straßenverkehr ergibt, genügt nicht. Eine konkrete Gefahrenlage wird erst dann bejaht, wenn z. B. ein nachweisbarer Unfallschwerpunkt besteht.

„Die mittlerweile omnipräsenten Themen wie Klima- und Umweltschutz, Erhalt der Lebensqualität usw. finden derzeit leider noch nicht in dem von vielen Menschen gewünschten Maße Niederschlag in der Straßenverkehrs-Ordnung“, unterstreicht Landrat Dr. Theophil Gallo.

Die Verkehrspolizei erstellt derzeit auf Veranlassung der Kreisverwaltung eine umfassende Verkehrsunfallanalyse zunächst auf allen Kirkeler Ortsdurchfahrten. Des Weiteren hat der Landesbetrieb für Straßenbau in diesem Jahr mit der turnusmäßigen Zählung des Straßenverkehrs begonnen, so dass nach Auswertung auch verlässliche Zahlen zur aktuellen Verkehrsbelastung dort und andernorts geliefert werden.

„Wir verstecken uns nicht hinter der Rechtslage, sie lässt sich aber nun mal nicht ignorieren oder umgehen. Eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung führt daher womöglich schneller zum gewünschten Ziel, als dies auf Basis der bestehenden Rechtslage und der Klärung aller tatsächlich erforderlichen Voraussetzungen für ein „Modellprojekt Tempo 30“ möglich ist. Daher werde ich dem Kreistag vorschlagen, sich mit einer an den Bund gerichteten Resolution der Städteinitiative anzuschließen und diese zu unterstützen“, hält der Landrat fest.

Auf einen weiteren Teil der Wahrheit weist der Landrat hin: „Das Saarland verzeichnet eine enorme Verkehrsdichte. Jüngsten Medienberichten zufolge hat das Saarland bundesweit sogar die höchste Auto-Dichte, die meisten Autos pro Einwohner gebe es gar in Mandelbachtal. Zu dieser Verkehrsdichte kommt das teilweise sogar rücksichtslose Verhalten auf unseren Straßen, das auch nicht abnimmt, im Gegenteil. Über die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs oder vermehrte Verkehrskontrollen können wir im Rahmen unserer Möglichkeiten leider nur wenig Einfluss auf diese Faktoren nehmen. Dennoch appelliere ich an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Regeln zu beachten und Rücksicht zu nehmen. Auch wenn 50 km/h innerorts zulässig sein mögen, kann es helfen, dies nicht auszunutzen, sondern z. B. freiwillig 40 km/h zu fahren.“

Der Landrat hält an dem Ziel fest, die Kreiskommunen bestmöglich im Rahmen der Zuständigkeit bei der Umsetzung innerörtlicher Geschwindigkeitsreduzierung zu unterstützen.

Wie unsere Gemeinden l(i)ebenwert bleiben

Online-Vortrag mit Staatssekretär Sebastian Thul

Die Kreisvolkshochschule des Saarpfalz-Kreises bietet in Kooperation mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes und dem Verband der Volkshochschulen des Saarlandes am Mittwoch, dem 1. September, um 17:30 Uhr einen interaktiven Vortrag zum Thema „Für uns ist Heimat Zukunft - Wie unsere Gemeinden l(i)ebenwert bleiben an“. Referent ist Sebastian Thul, Staatssekretär für Umwelt und Verbraucherschutz.

Im ländlichen Raum des Saarlandes leben aktuell rund 460.000 Menschen. Mit großer Widerstandsfähigkeit muss der ländliche Raum ganz unterschiedlichen Herausforderungen begegnen.

Das Standesamt informiert



Frau Dana Leibrock und Christof Keller, beide wohnhaft in Kirkel, Wielandstraße 11, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 28. August 2021 in der Limbacher Mühle statt.

Andere Behörden



Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

L 113/L 114 - Straßenbauarbeiten unter Vollsperrung von Neunkirchen nach Bayrisch Kohlhof

Im August wird der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) mit der Erneuerung der Fahrbahn der L 113 und L 114 von der Hermannstraße (L 285) in Neunkirchen bis nach Bayrisch Kohlhof (Landkreis Neunkirchen) beginnen. Die Baumaßnahme wird in 16 Bauabschnitten auf einer Länge von insgesamt 4.800 m erfolgen.

Die Bauzeit beläuft sich auf voraussichtlich 16 Wochen. Für die Durchführung der Fräs- und Asphaltarbeiten sowie der Arbeiten an den Fahrbahnrandern ist aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite eine Vollsperrung notwendig.

Die Baumaßnahme besteht aus insgesamt 16 Bauabschnitten. Für jeden einzelnen Bauabschnitt muss die Verkehrsführung angepasst werden. Die aktuellen Umleitungsstrecken werden in der Presse zeitnah veröffentlicht.

Der zweite Bauabschnitt erfolgt von Freitag, dem 27. August, um 18:00 Uhr bis Montag, dem 30. August, um 5:00 Uhr. Hier soll an einem Wochenende der Kreis L Kirkeler Straße unter Vollsperrung

Dazu zählen der demographische Wandel, Leerstände oder Nachwuchsprobleme beim Ehrenamt. Wie Gemeinschaftsgeist, Zusammenhalt und Heimatverbundenheit gewürzt mit Unterstützung durch das Umweltministerium unsere Dörfer und Gemeinden l(i)ebenswert erhalten, erklärt Staatssekretär Sebastian Thul im Onlinevortrag. Anschließend lädt er zur Diskussion ein.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich. Weitere Informationen und die Anmeldung gibt es unter Tel. 06842 / 9243-10 und 06842 / 946391, unter www.kvhs-saarpfalz.de sowie unter spk.vhsen.de. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einen Zugangslink zum Vortrag.

Entsorgungsverband Saar

Das EVS-Wertstoff-Zentrum Blieskastel ist am **Freitag, dem 03.09.2021**, wegen einer Gemeinschaftsveranstaltung der Stadtverwaltung Blieskastel ganztägig geschlossen.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.

Welche Heizung für mein Haus

Am Dienstag, dem 7. September, bietet die Verbraucherzentrale einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Heizungserneuerung an. Der Vortrag beginnt um 18:00 Uhr und dauert inkl. Diskussion bis 19:30 Uhr. Zielgruppe sind Eigenheimbesitzer, die ihre Heizung erneuern wollen oder müssen.

Speziell Eigentümer von Häusern, die noch mit Nachtspeicherheizung, mit Koks und Kohle oder auch mit Öl beheizt werden, interessieren sich für neue Heizsysteme.

Christine Mörgen, Energieberaterin der Verbraucherzentrale, gibt einen Überblick über mögliche Alternativen unter Einbeziehung erneuerbarer Energie. Erklärt werden auch die Förderprogramme der Bundesregierung bei Heizungserneuerung.

Die Teilnahme ist bequem von zu Hause möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung unter:

www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen

Wer sich für eine individuelle Beratung zum Thema Heizungserneuerung interessiert, kann sich unmittelbar an die Verbraucherzentrale wenden. Die Rückruf-Beratung sowie die Video-Chat-Beratung sind dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ebenso kostenfrei wie die Beratung in den Niederlassungen im Saarland. Alternativ kann ein „Eignungs-Check Heizung“ am Objekt für 30 Euro Eigenanteil in Anspruch genommen werden. Mehr Information unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter www.verbraucherzentrale-saarland.de Termine zur Beratung können vereinbart werden unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809 802 400.

Die erste gemeinsame Wohnung

Mit welchen Energiekosten muss man rechnen?

Die erste gemeinsame Wohnung ist für ein Paar ein großes Abenteuer. Der eher unromantische Teil dabei ist die Frage nach den Kosten. „Schwer einzuschätzen sind die Nebenkosten, vor allem wenn es die erste Wohnung ist, sagt Cathrin Becker, Energieberaterin bei der Verbraucherzentrale. Der Energiebedarf für Heizung und Strom hängt von den baulichen Gegebenheiten ab, aber auch vom Verbrauchsverhalten und von den Haushaltsgeräten.

Cathrin Becker gibt Tipps, wie man die Energiekosten in etwa einschätzen kann.

Eine Wohnung mit Elektroheizung hat deutlich höhere Heizkosten als eine mit Gas- oder Ölheizung. Auch Wärmedirektservice kann teuer werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Warmwasserbereitung. Falls sie mit Strom erfolgt, treiben veraltete Durchlauferhitzer oder große Wasserboiler die Kosten besonders in die Höhe.

Ein Blick auf die Fenster lohnt sich: Schließen alte Flügel nicht dicht, wird das Heizen teuer und Zugluft macht das Wohnen ungemütlich. Wenn jeder Partner bereits eine eigene Wohnung hatte, sind einige Haushaltsgeräte doppelt vorhanden. Bei Kühl- und Gefriergeräten sowie Wäschetrocknern sind die Verbrauchsunterschiede am größten. Man sollte sich jeweils für das sparsamere Gerät entscheiden.

„Einige Mitbringsel sind wahre Stromfresser“, so Cathrin Becker. Zum Beispiel ein Wasserbett, ein Aquarium oder ein Heizlüfter.

Falls man den Energieversorger selbst wählen kann, ist eine Tarif- und Anbieterprüfung sinnvoll, um Kosten zu sparen.

„Auf jeden Fall soll man sich vom Vermieter den Energieausweis zeigen lassen und um eine Kopie bitten“, so Becker. Die Energieberater der Verbraucherzentrale können anhand der Daten den energetischen Zustand der Wohnung beurteilen.

Fragen zum Energiesparen in den eigenen vier Wänden beantworten die Energieberaterinnen und -berater der Verbraucherzentrale. Dank der Bundesförderung für Energieberatung sind die Rückruf- und Video-Chat-Beratung ebenso wie die Beratung in den Niederlassungen im Saarland kostenfrei. Termine zur persönlichen Beratung können saarlandweit unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 vereinbart werden.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 104-8434
- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22
- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310
- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130, zurzeit nur als Rückruf- bzw. Online-Beratung.

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Tag der Kartoffel - ein saarländisches Jubiläum

Vor etwa 325 Jahren kam die Kartoffel in das Saarland. Auch die Gastronomie im Biosphärenreservat Bliesgau setzt das wertvolle Produkte wieder auf die Speisekarte.



Der 19. August war der internationale Tag der Kartoffel. Zu diesem Anlass machte sich vergangene Woche die Slow Food - Bewegung im Saarland für die regionalen Kartoffeln stark. Vor vermutlich 325 Jahren kam das Superfood in das Saarland. Um das Jubiläum in Erinnerung zu rufen, fand ein offizieller Festakt im Saarbrücker Schlossgarten statt, bei dem symbolisch eine Setzkartoffel aus dem Bliesgau gepflanzt wurde. Der Biosphärenzweckverband Bliesgau unterstützte die Aktion. „Es handelt sich bei der Kartoffel um ein wertvolles Grundnahrungsmittel, das auch in der Biosphäre Bliesgau umweltschonend und mit kurzen Wegen zum Verbraucher angebaut werden kann und nicht in Vergessenheit geraten darf“, lobte der Geschäftsführer des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau, Dr. Gerhard Mörsch, die Kooperation. Auch manche Biosphären-Partner haben das Produkt auf ihre Speisekarte gesetzt: So stand beispielsweise im Café Lenert in Webenheim das Kartoffelbrot samt Kartoffeln auf dem Brotback-Kalender und im Restaurant Bellevue Biesingen finden vom 26. - 29. August die Kartoffeltage statt. Weitere Aktionen in der Gastronomie sollen folgen. Dabei steht natürlich die Zusammenarbeit mit Kartoffellieferanten aus der Region im Vordergrund. Genießen kann man die saarländische *Grumbeere* zum Beispiel auch in Form von Reibekuchen, als Kartoffelpfanne, als Ofenkartoffel oder als gebratene Kartoffelwürfel nach Großmutter Art. Auch in anderen Ländern steht die Knolle hoch im Kurs. In Peru wird die Kartoffel traditionell am 30. Mai gefeiert. Man geht davon aus, dass spanische Seefahrer die ersten Kartoffeln im 16. Jahrhundert aus Amerika herbrachten. Den Ursprung des Gewächses vermutet man jedoch in Vorderasien. Heutzutage ist die Kartoffel aus der internationalen und insbesondere aus der heimischen Küche nicht mehr wegzudenken. „Als wohlschmeckender Lieferant von Eiweiß, Mineralien und Kohlenhydraten, verdient die Kartoffel zu Recht den Titel „Superfood“, so Patric Bies, der mit der Bliesgau Ölmühle, Biosphären-Partner und gleichzeitig Unterstützer von Slow Food Saarland ist. „Nudeln und Süßkartoffeln sind heutzutage starke Konkurrenten der alten Knolle. Mit den Aktivitäten von Slow-Food und dem Biosphärenzweckverband soll die heimische Kartoffel wieder stärker in das Bewusstsein der Konsumenten gerückt werden“, so auch der Vorstandsvorsteher des Biosphärenzweckverbandes und Landrat des Saarpfalz-Kreises, Dr. Theophil Gallo.

Im Auftrag

gez. Dr. Gerhard Mörsch,

Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau

Mehr Kunden in Arbeit oder Ausbildung bringen

Saarpfalz-Kreis und Jobcenter ziehen Zwischenbilanz

Jedes Jahr vereinbaren der Landrat des Saarpfalz-Kreises und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Ziele für das Jobcenter.

Für das Jahr 2021 hat sich der Saarpfalz-Kreis mit seinem Jobcenter - trotz der großen Herausforderungen durch die Pandemie - viel vorgenommen.

So soll insbesondere mit Hilfe und Unterstützung des Jobcenters erreicht werden, dass im Vergleich zu 2020 deutlich mehr Kunden des Jobcenters eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Ziel ist eine Steigerung um zehn Prozent gegenüber dem Vorjahr. Ein besonderer Schwerpunkt wird hierbei bei der Unterstützung von Menschen, die schon länger im Bezug von SGB II-Leistungen (Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft) sind, liegen. Auch hier wird das Ziel definiert, dass so viele Menschen wie möglich ihre oftmals mehrjährige Hilfsbedürftigkeit beenden oder zumindest reduzieren können. Die Zahl derer mit Langzeitbezug soll Ende dieses Jahres nicht erheblich höher sein als Ende 2020.

Der Saarpfalz-Kreis und das Jobcenter haben jetzt eine erste positive Zwischenbilanz gezogen.

Seit Anfang des Jahres haben bereits rund 700 Menschen eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung aufgenommen. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres ist dies nur rund 560 Menschen gelungen. Besonders erfreulich ist, dass im Vorjahresvergleich die Zahl der Menschen, die schon lange SGBII- Leistungen beziehen, um 2,7 Prozent gesunken ist.



Schulbeginn zum Schuljahr 2021/2022

Grundschule Kirkel-Neuhäusel

Zum Schulanfang am Montag, dem 30. August 2021, sind die Schulanfänger zusammen mit ihren Eltern (max. 2 Begleitpersonen) in die Grundschule Kirkel-Neuhäusel eingeladen. Die Begrüßung findet bei schönem Wetter draußen statt, ansonsten müssen wir in unsere Halle ausweichen.

Die Kinder der Klasse 1a werden um 8:30 Uhr, die der Klasse 1b um 9:00 Uhr eingeschult. Nach der Begrüßung haben die Erstklässler in ihrem neuen Klassenverband Unterricht bis 10:00 Uhr (Klasse 1a) bzw. bis 10:30 Uhr (Klasse 1b).

Für die 2. bis 4. Klassen beginnt der Unterricht um 8:00 Uhr und endet nach der 5. Stunde um 12:35 Uhr.

Erika Brakemeier, Schulleiterin

Grundschule Limbach

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 2a bis 4b beginnt am Montag, dem 30.08.2021, zur ersten Stunde, d.h. um 7:45 Uhr. Die Einschulung der Erstklässler beginnt mit einer zentralen Einschulungsfeier, die je nach Klasse zeitlich versetzt in der Dorfhalle in Limbach abgehalten wird. Die zulässige Anzahl der Gäste kann nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt erst kurz vor Ferienende bekannt gegeben werden. Die Familien erhalten eine erneute Einladung zur Feier unter Angabe der Anzahl der Gäste kurz vor Ablauf der Sommerferien per E-Mail.

Nach der Einschulungszeremonie erleben die Kinder ihre 1. Unterrichtsstunde im Schulhaus. Die Eltern warten so lange, bis die Kinder von ihren Lehrpersonen zu ihnen in die Dorfhalle zurückgebracht werden und werden in der Zwischenzeit vom Förderverein bewirtet. Eine Besichtigung des Klassenraumes am zweiten Unterrichtstag richtet sich nach den dann gültigen Hygienevorschriften.

Der Unterricht für die übrigen Klassen endet nach der 5. Stunde um 12:20 Uhr.

Daniela Schlicker, Schulleiterin

Veranstaltungen



Eine musikalisch-politische Konzertlesung von Cuppatea und Steffen Lehndorff

Rise up Singin'

Wie der New Deal heute wieder Mut macht

oder

Wie man den Reichen die Ehre verweigert, sich vor ihnen zu fürchten

Die Bewältigung der Corona-Krisenfolgen macht es noch dringlicher, den Kampf gegen den Klimawandel als Motor für einen wirtschaftlichen Neuaufbau zu nutzen, der eine sozial-ökologische Umorientierung einleitet. Als Inspiration dafür lohnt sich ein Blick zurück auf den New Deal in den USA der 1930er Jahre. Nicht allein auf das, was gemacht wurde, sondern in erster Linie darauf, wie es durchgesetzt wurde.

Die New Deal-Politik der Roosevelt-Regierung war ein noch nie da gewesenes Reformprojekt als Antwort auf Depression, Massenarbeitslosigkeit und soziale Verelendung. Der New Deal war ein äußerst konfliktreicher Suchprozess, ein mutiges Beschreiten von politischem Neuland. Er war ein eindrucksvolles Beispiel für fortschrittliche Regierungspolitik, die vielfältige und starke Basisbewegungen auslöste, die dann wieder auf die Regierung zurückwirkten und diese vorantrieben.

Im Programm „Rise Up Singin'“ erzählt **Steffen Lehndorff** (Forscher am Institut für Arbeit und Forschung (IAF) der Universität Duisburg-Essen) vom New Deal der 1930er Jahre und zieht Verbindungslinien zu den heutigen Herausforderungen, Konflikten und Bewegungen. Das Songwriter-Duo **Cuppatea** (Sigrun Knoche und Joachim Hetscher) begleitet ihn dazu mit Songs von Woody Guthrie und Pete Seeger sowie der Americana[1]Musik und lassen damit den „Spirit“ dieser Zeit wieder aufleben.

Dienstag, 7. September 2021

Beginn: 19:00 Uhr

Bildungszentrum Kirkel

Der Eintritt ist frei.

Eine Platzreservierung ist notwendig.

Hintergrund:

Die beliebte Reihe „Kultur im BZK“ wird seit 2008 durchgeführt. Rund 250 Konzerte, Lesungen, Theater- und Kabarettveranstaltungen fanden in den letzten 13 Jahren auf der Kulturbühne des Bildungszentrums der Arbeitskammer statt. Während der Pandemie wurde die Reihe ausgesetzt, die letzte Veranstaltung fand am 03.03.2020 statt.

Nunmehr soll die Reihe im Herbst mit sieben Veranstaltungen wieder aufgenommen werden, sofern es das Infektionsgeschehen und die geltenden Corona-Bestimmungen zulassen.

Auch die Entwicklung der Beziehenden von SGB II-Leistungen insgesamt ist positiv. So haben im Juli dieses Jahres 3.882 Bedarfsgemeinschaften SGB II-Leistungen bezogen, im gleichen Zeitraum vor einem Jahr waren es noch 4236.

Aus Sicht des Jobcenters zeigt sich hier schon deutlich, dass gerade die Lockerungsschritte der vergangenen Wochen zunehmend zur Entspannung des Arbeitsmarktes beitragen. Ende Juli 2021 waren im Saarpfalz-Kreis 1.422 offene Stellen gemeldet (Juli 2020:1 086) - eine Chance für alle Arbeitssuchenden.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist aber auch, dass das Jobcenter zu Beginn der Pandemie seine gesamten Abläufe überarbeitet und so ausgerichtet hat, dass diese flexibel an die Anforderungen des jeweiligen Pandemiegeschehens angepasst werden können. Die Leistungen des Jobcenters können so zu jedem Zeitpunkt zeitnah und rechtlich korrekt erbracht werden, auch wenn persönliche Vorgespräche nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sind.

Es ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters sehr wichtig, dass sie ihre Kunden auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie bestmöglich unterstützen können.

Aufgrund der guten Entwicklung des Infektionsgeschehens können erfreulicherweise aber aktuell auch wieder mehr Menschen zu persönlichen Beratungsgesprächen eingeladen werden.

Dazu der Leiter des Jobcenters Dietmar Schönberger: „Wenn es darum geht, mit den Kunden eine gemeinsame Integrationsstrategie zu erarbeiten oder komplizierte Fragestellungen zu besprechen, ist das persönliche Gespräch sehr wichtig und durch nichts zu ersetzen.“

In den kommenden Wochen wird die persönliche Beratung insbesondere für Jugendliche genutzt, um sie bei der Suche nach einer Ausbildung zu unterstützen.

Darüber hinaus stehen verstärkt persönliche Beratungen im Zusammenhang mit Qualifizierungsangeboten in den Bereichen Gesundheitsberufe, Handwerk, Spracherwerb und digitale Kompetenz an. Das Jobcenter verfügt hier über viele interessante Angebote. Zusätzlich stehen noch bis Ende September besondere finanzielle Mittel für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zur Verfügung, die langzeitarbeitslose Menschen einstellen.

„Die bisherige Entwicklung stimmt mich zuversichtlich, dass wir die gesteckten Ziele bis Ende des Jahres erreichen werden. Ich danke unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jobcenter, die hierzu den Löwenanteil beitragen. Ich ermutige darüber hinaus alle Kundinnen und Kunden, die im Jobcenter betreut werden, insbesondere aber auch die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die Angebote des Jobcenters intensiv zu nutzen. Auch ihr persönlicher Einsatz trägt selbstverständlich zu einem positiven Ergebnis bei“, hält Landrat Dr. Theophil Gallo fest und ergänzt: „Nicht zuletzt wird auch der Verlauf der Corona-Pandemie bei unserer Arbeit weiterhin eine Rolle spielen.“

Interessierte Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber können hierzu gerne unter Tel. 06841 / 9223-182 oder per E-Mail an Jobcenter-SPK@jobcenter-saarpfalz.de einen Beratungstermin vereinbaren.

Agentur für Arbeit Saarland

(Quer-)Einstieg in die IT-Branche für Frauen

Einladung zu Online-Veranstaltung am 07. September

Am 07. September bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „BiZ&Donna“ zum Thema (Quer-)Einstieg in die IT-Branche an. Sie beginnt um 9 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich bis zum 02. September per E-Mail unter saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype für Business).

Sich beruflich zu verändern und weiterzuentwickeln ist spannend und manchmal notwendig. Der Arbeitsmarkt verändert sich rasant. Berufsfelder verschwinden, wandeln sich und andere kommen hinzu. Dieser Vortrag bietet umfassende Informationen zur IT-Branche: Welche Berufe verbergen sich dahinter? Wie gelingt der Einstieg mit Ausbildung, Studium oder Weiterbildung? Welche interessanten Unternehmen im IT-Bereich gibt es vor Ort? Warum ist diese Branche so attraktiv für Frauen, auch mit Blick auf das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Die Referentinnen sind Mandy Wilms, operative Leitung, und Nathalie Geise, Event- und Partnership Managerin, beide vom Verein Tech in the City e.V., einer Initiative von Verbänden, Institutionen, Digital-Unternehmen und Privatpersonen, deren Ziel es ist, Menschen den Tech-Bereich näherzubringen.

„BiZ&Donna“ ist eine Vortragsreihe, die sich vorrangig an Frauen richtet und aktuelle Themen aus der Arbeitswelt behandelt. Interessierte aller Alters- und Berufsgruppen, die erwerbstätig sind oder sein möchten, sind zur Teilnahme eingeladen, auch wenn sie bisher noch nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen.

Kontakt und Anmeldung:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Telefon: 0681 / 9442301

E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

Ende des amtlichen Teils



Corona-konforme Veranstaltung:

Für die Veranstaltung gibt es ein spezielles Hygienekonzept, das sich nach den am Veranstaltungstag gültigen Corona-Bestimmungen richtet und ein hohes Maß an Sicherheit garantiert. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, die notwendigen Abstandsregeln sind einzuhalten. Zutritt erhalten Gäste gemäß der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Wer nicht vollständig geimpft ist oder nicht als genesen gilt, hat das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch negative Testung nachzuweisen (Schnelltest: nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test: nicht älter als 48 Stunden).

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Christus spricht:
Was ihr getan einem von diesen meinen geringsten Brüdern,
das habt ihr mir getan.
Mt 25,40

Worte des Lebens

Oft nach einem Tag, oft nach einer Stunde
belächelst du den Schmerz und fühlst nicht mehr die Wunde.
Friedrich Rückert, 1788 - 1866, dt. Dichter und Übersetzer

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de
Bitte beachten: Pfrin. Ganster-Johnson ist bis 29.08.21 nicht erreichbar. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Pfrin. Härtel, Tel. 06841 / 80286.

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeldt
Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags	von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr
mittwochs	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
freitags	von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf
- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de
- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de
- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Gottesdienst am 13. Sonntag nach Trinitatis, 29.08.2021

11:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Gottesdienst im ASB Seniorenheim Limbach

Donnerstag, 02.09.2021, 10:00 Uhr, Seniorenheim Limbach, Pfrin. Härtel

Gottesdienst am 14. Sonntag nach Trinitatis, 05.09.2021

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.
Wir freuen uns über Ihren Gottesdienstbesuch - auch spontan und unangemeldet! Zur besseren Planung **bitten wir** jedoch weiterhin **um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt Tel. Nr. 06841 / 80286 - mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer.** Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Briefmarken sammeln für Bethel - Arbeit für Menschen mit Behinderungen - Das prot. Pfarramt Limbach - Altstadt sammelt mit! Wieder haben wir gesammelte Briefmarken an die Briefmarkenstelle Bethel geschickt und haben dafür ein dickes Dankeschön erhalten. Mit dieser Hilfe werden interessante Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen gesichert.



Praxis für Physiotherapie
Krankengymnastik
Massage
Lymphdrainage
Wellness

Christiane Peschel
Physiotherapeutin

Telefon (0 68 49) 66 92

GOETHESTRASSE 58

KIRKEL-NEUHÄUSEL



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betheler Briefmarkenaufbereitung freuen sich sehr über die freundliche Unterstützung, denn jede Spende ist die Grundlage für eine anspruchsvolle und beliebte Tätigkeit.

Damit das auch weiterhin so gut klappt, benötigen wir Ihre Mithilfe und freuen uns über jede gesammelte Briefmarke. Einfach die ausgeschnittenen Briefmarken in einem Kuvert oder in einer Tüte in den Briefkasten des Pfarramtes einwerfen. Fertig. Haben wir genügend gesammelt, geht ein dicker Umschlag mit all den gesammelten/gespendeten Briefmarken an die Briefmarkenstelle Bethel.

Weitere Infos dazu unter www.briefmarken-bethel.de
Schon jetzt ein herzliches Dankeschön für Ihre Unterstützung!

Hinweis: Kleidersammlung für Bethel vom 04.10. bis 08.10.21!

Termine:

1. Treffen der Konfis nach den Sommerferien:

Freitag, 03.09., 16:00 Uhr, Theobald-Hock-Haus (THH)
(Zum besseren Verständnis: Unsere bisherigen Präpis sind seit der Konfirmation im Sommer nun Konfirmandinnen und Konfirmanden!)

Anmeldeabend der neuen Präpis: Dienstag, 07.09., 18:00 Uhr, THH

Nächste Presbyteriumssitzung: Donnerstag, 09.09., 19:30 Uhr, THH

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel
Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131
Vermietung THH: Elke Neu-Schuler, Tel. 0157 / 39679214,
Mo - Fr, jeweils 9:00 - 17:00 Uhr
Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788
Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125
Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444
Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,
Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson
Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232
Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099
Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/

email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de
Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander,
Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621
Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869
Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548
Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel. 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel. 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel. 06849 / 181547

Gottesdienst
Der Gottesdienst Sonntag, dem 29. August, beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen mit Maske ist erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP- oder FFP2-) Masken getragen werden.

Gottesdienst und Homepage
Die Gemeindeglieder, die die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen. Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

28.08., Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach, Eucharistiefeier

29.08., Sonntag

09:00 Uhr Bierbach, Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel, Eucharistiefeier, im Anschluss Verkauf von fair gehandelten Waren

10:30 Uhr Lautzkirchen, Eucharistiefeier, Stiftsmesse für Pfr. Anton Weber, seine Eltern und Geschwister der Mutter; Stiftsmesse für Eheleute Hurth und verstorbene Tochter Gerlinde Hurth; Amt für Egon Ballas, für Otto und Maria Badt geb. Wack und für Theodor Graf; Amt für Klaus Brabänder, Eltern und Bruder, für Wilhelmine und Hans Schisler und Sohn Peter und für Hermann Meyer; Amt für Herbert Dönges (Jgd), für Liesel und Alois Kiefer und für Maria und Friedrich Severin; Amt für Gerhard Bubel, für Annemarie und Oswald Post und verstorbene Eltern; Amt für Elisabeth Preßmann (Jgd); im Anschluss Verkauf von fair gehandelten Waren

01.09., Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel, Eucharistiefeier

04.09., Samstag

10:00 Uhr Lautzkirchen, Erstkommunion, siehe weitere Veröffentlichungen

14:30 Uhr Lautzkirchen, Taufe des Kindes Karl Kohl

18:00 Uhr Niederwürzbach, Eucharistiefeier - Kirchweihfest, Amt für die Lebenden und Verstorbenen der Gemeinde; im Anschluss Verkauf von fair gehandelten Waren

05.09., Sonntag

10:00 Uhr Lautzkirchen, Erstkommunion, siehe weitere Veröffentlichungen

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel, Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt für Edwin Hautz; im Anschluss Verkauf von fair gehandelten Waren

14:00 Uhr Bierbach, Taufe des Kindes Ezekiel Javier Bölke

18:00 Uhr Limbach, Eucharistiefeier, Amt für Gertrud Homberg; im Anschluss Verkauf von fair gehandelten Waren

18:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel, Andacht „Abendlob“, siehe weitere Veröffentlichungen

08.09., Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel, Eucharistiefeier; Amt für Anni und Adolf Konrad und für die Verstorbenen der Familien Konrad, Bruckdorfer und Zuderska

Hinweise in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Es besteht Maskenpflicht bis man seinen Platz eingenommen hat. Kommen Sie **frühzeitig zu den Gottesdiensten**, damit es keinen Besucherstau am Eingang gibt.

Bereits bestehende Vorgaben wie Händedesinfektion, Abstand von 2 m halten, Begrenzung der Anzahl der Gottesdienstbesucher gelten weiterhin.

Abendlob

Musikalisches Abendlob am **5. September 2021 um 18 Uhr in St. Joseph in Kirkel** mit Gedanken zum Lied: „Der Mond ist aufgegangen“.

Den Sonntag ausklingen lassen in einer bewegten Zeit.

Ohne viele Worte Gott Raum geben:

- in Stille
- im Gebet
- mit Musik
- in der Gemeinschaft.

Dazu laden wir herzlich ein und freuen uns auf Sie.

Das Ensemble Cantason gestaltet diese Feier musikalisch und inhaltlich.

Pfarreiwanderung 2021

Am Sonntag, den **19. September 2021**, laden wir Sie zur nächsten Pfarreiwanderung ein. Nach dem Gottesdienst um 9 Uhr in Niederwürzbach führt uns der Weg nach Bierbach. Selbstverständlich können Sie auch nur einzelne Etappen mitgehen, unterwegs jederzeit dazukommen oder sich verabschieden. Gerne können Sie sich bereits jetzt für die Gottesdienste in Niederwürzbach und Bierbach sowie für das Mittagessen in Gut Lindenfels im Pfarrbüro Lautzkirchen anmelden.

Thematisch möchten wir mit Ihnen ins Gespräch über Segensorte kommen. Für viele ist dies die Natur. Andere genießen bestimmte Naturerlebnisse wie einen Sonnenaufgang, das Rauschen der Wellen oder die schillernde Wasseroberfläche eines Sees. In solchen Segensmomenten berühren sich Himmel und Erde. Auch in der Bibel begegnen uns Menschen, die solche Erfahrungen für sich gemacht haben und wir erfahren, wie sie damit umgehen. Gemeinsam können wir bei der Wanderung auf Entdeckungsreise gehen und miteinander über unsere ganz persönlichen Segensorte ins Gespräch kommen.

Erstkommunion 2021

Auch in diesem Jahr finden die Erstkommunionfeiern coronabedingt erst im September statt.

Ganz nach dem Motto des diesjährigen Kommunionkurses „Vertrau mir, ich bin da!“ freuen wir uns, dass die Kommunionkinder nun ihre Freundschaft mit Jesus durch den Empfang der heiligen Kommunion vertiefen können.

Da die Teilnehmerzahlen vermutlich im September noch begrenzt sein werden, feiern wir in kleineren Gruppen fünf Mal in unserer Pfarrei die Erstkommunion.

In St. Mauritius Lautzkirchen feiern die Kinder aus Lautzkirchen, Bierbach und Alsbach am 4. September und am 5. September jeweils um 10:00 Uhr Erstkommunion.

Am 12. September empfangen die Niederwürzbacher Erstkommunionkinder in St. Mauritius Lautzkirchen zum ersten Mal die heilige Kommunion. Der Gottesdienst beginnt um 10:00 Uhr.

Und am 25. und 26. September feiern in Kirkel St. Joseph Kommunionkinder aus Kirkel, Limbach und Altstadt jeweils um 10:00 Uhr den Erstkommuniongottesdienst.

Da wir aufgrund der Coronapandemie die Teilnehmerzahl stark begrenzen müssen, können nur die angemeldeten Angehörigen der Kommunionkinder die Erstkommuniongottesdienste besuchen.

Die Namen der Kinder, die am 25. und 26.09.2021 zur Erstkommunion gehen und die mit einer Veröffentlichung einverstanden sind, werden in einer der nächsten Ausgaben der Kirkeler Nachrichten bekanntgeben.

Herzliche Einladung zum Bibliolog in Lautzkirchen

Der Bibliolog ist ein neuer Weg, um gemeinsam die Bibel lebendig werden zu lassen. Alle in der Gruppe können durch einen gelenkten Dialog einen Bibeltext gemeinsam auslegen. Die moderierende Leitung lädt die Teilnehmenden in eine Rolle des Textes ein, um aus dieser heraus zu sprechen. Dadurch kommen ganz unterschiedliche Facetten und Perspektiven des Textes zum Klingen, die einen ganz neuen Zugang zu einem Bibeltext eröffnen.

Das Besondere: Jede und Jeder kann mitreden, es gibt kein Richtig oder Falsch.

Für Teilnehmer*innen, die diese Methode noch nicht kennen, gibt es eine kleine Einführung jeweils 15 Minuten vor Beginn. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Kommen Sie einfach vorbei. Herzlich willkommen!

Wann: Do. 9. Sept. 2021, 19:00 Uhr Beginn, 18:45 Einführung mit Walburga Wintergerst

Wo: Pfarrsaal Lautzkirchen, Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Lautzkirchen

Kontakt: Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, Telefon: 06842 / 4628

Mail: isabelle.blumberg@bistum-speyer.de

„Auch da!“ - Gottesdienste an anderen Orten

„Auch da?“, fragen wir, wenn wir überrascht feststellen, dass ein/e Bekannte/r zufällig am selben Ort aufkreuzt. „Auch da!“ ruft jemand, der uns mitteilt: „Hey, ich bin auch da!“. „Auch da!“ kann den Fokus legen auf einen besonderen Ort: Auch da kann etwas passieren! Genau so die Frage, wenn etwas an einem ungewohnten Ort geschieht: „Auch da?“

Genau das haben wir vor: Wir wollen Gottesdienste an anderen Orten feiern! „Was, auch da? Ja! Auch da!“ Wir sind es gewohnt, zum Gottesdienst in die Kirche zu gehen. Im Sommer 2020 und 2021 war es für viele eine willkommene Abwechslung, als wir coronabedingt die Gottesdienste ins Freie verlegten. Wir wagen das Experiment und feiern Gottesdienste an anderen Orten! Alles, was es dazu braucht, ist ein entsprechender Ort, eine Zeit, die Menschen dazu, einen Gottesdienst im Gepäck und schon kann's losgehen!

Die ersten Termine sind bereits festgelegt, dazu schon mal herzliche Einladung:

- Mittwoch, 15.09., um 18:00 Uhr, Ort: Klosterruine Wörschweiler, „Wir bringen das Gebet der Mönche zurück ins Kloster“
- Samstag, 09.10., um 17:30 Uhr, Ort: Badeplatz am Niederwürzbacher Weiher, Ökumenischer Gottesdienst mit Tiersegnung, „Damit Ströme lebendigen Wassers fließen“

Das brauchen Sie dafür: Eine Sitzgelegenheit (Klappstuhl oder Decke) und dem Wetter angepasste Kleidung. Um Anmeldung im Pfarrbüro wird gebeten. Mehr Infos unter: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de.

Dankeschön!

Im vergangenen Herbst hat uns die Fa. Elektro Kolb eine Bank gestiftet, die mittlerweile ihren Platz vor der Kirche St. Joseph gefunden hat. Wir möchten hierfür nochmal ein großes Dankeschön sagen!

Christ König, Limbach - Offene Kirche

Immer samstags und sonntags ist unsere Kirche von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Wir laden Sie ein, in unserer Kirche Christ König in Limbach zur Ruhe, zu sich selbst und zu Gott zu kommen.

Ihr Gemeindeausschuss Kirkel-Limbach

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk (bis 31.08.21), Pater Ferdinand Ezekwonna (ab 01.09.21), Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Corona ausgestanden aber kurzatmig & erschöpft?

Wir arbeiten gemeinsam

an Ihrer Leistungsfähigkeit und Lebensqualität.

(Kassenleistung)

... informieren Sie sich in der Physiotherapie-Praxis

Monika Masseli

Termine nur nach vorheriger Absprache

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

www.physiotherapie-kirkel.de



Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan jedoch für den Publikumsverkehr geschlossen und nur telefonisch erreichbar.

Aus der Gemeinde



Beantragung der Briefwahlunterlagen

Für die Beantragung der Briefwahlunterlagen ist kein Termin erforderlich!

Melden Sie sich hierfür bitte in Zimmer 20 (2. OG) an.

Für Rückfragen steht Ihnen das Wahlamt unter 06841 / 8098-21 zur Verfügung.

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Geführte Wanderung zur Edelweissshütte am 5. September

Am Sonntag, dem 5. September 2021, findet die nächste geführte Wanderung statt. Diese führt uns zur Edelweissshütte nach Rohrbach. Die Tour ist ca. 10 km lang und für Jung und Alt geeignet. Start ist um 11 Uhr am Parkplatz an der Arbeitskammer in Kirkel-Neuhäusel. Die Wanderung ist so konzipiert, dass die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden.

Aktuell gelten folgende Regeln:

- Name, Telefonnummer und Adresse aller Teilnehmer müssen zur Kontaktnachverfolgung hinterlegt werden. Geben Sie diese möglichst schon bei der Anmeldung mit an.
- Beim Veranstaltungstermin muss ein tagesaktueller (nicht älter als 24 Stunden) negativer SARS-CoV-2 Test oder ein Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung vorgelegt werden.
- So lange der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann, muss während der Wanderung kein Mund-Nasenschutz getragen werden. Sobald der Abstand nicht eingehalten werden kann oder sich die Gruppe sammelt, müssen alle Teilnehmer medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards anziehen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Bei einer Einkehr sind die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der Gastronomie zu befolgen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt. Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich.

Bitte wenden Sie sich dazu während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr., 8 - 12 Uhr; Mo., Di. + Do., 13:30 - 16 Uhr) an die Gemeinde Kirkel - Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Tel.: 06841 / 8098- 38 oder -40, E-Mail: kultur@kirkel.de.

Anmeldeschluss ist am 2. September.

Wir freuen uns auf Sie!



**SIND DIE TANKS
IM KELLER LEER,
muss der Heizöl Bächle her!**

0 68 41 / 6 09 34

Führung über die Kirkeler Burg am 12. September

Besichtigen Sie Burg Kirkel und erfahren Sie Wissenswertes über ihre Geschichte.

Am Sonntag, dem 12. September, um 11 Uhr, erwartet Sie unser Gästeführer Peter Steffen vor dem Burg- und Heimatmuseum, Schlossbergstraße 4 (am Fuße der Burg) in 66459 Kirkel - Neuhäusel. Von dort aus geht es auf das Burgplateau. An Ort und Stelle wird Ihnen Herr Steffen die Entstehungsgeschichte der Burg, das Leben ihrer Bewohner sowie Verfall und Restaurierung der Anlage erläutern, einschließlich der aktuellen Ausgrabungsarbeiten.

Die familienfreundliche Führung ist nicht nur etwas für Erwachsene, sondern macht auch Kindern Spaß. Sie dauert ca. 1-2 Stunden.

Die Führung ist so konzipiert, dass die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden. Folgende Regeln sind einzuhalten:

- Name, Telefonnummer und Adresse aller Teilnehmer müssen zur Kontaktnachverfolgung hinterlegt werden. Geben Sie diese möglichst schon bei der Anmeldung mit an.
- Beim Veranstaltungstermin muss ein tagesaktueller (nicht älter als 24 Stunden) negativer SARS-CoV-2 Test oder ein Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung vorgelegt werden.
- Alle Teilnehmer müssen durchgehend während der Dauer der Burgführung medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen - mit Ausnahme des Gästeführers. Dieser wird den Mund-Nasenschutz auch nur dann abnehmen, wenn ein Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr., 8 - 12 Uhr; Mo., Di. + Do., 13:30 - 16 Uhr) an die Gemeinde Kirkel - Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Tel.: 06841 / 8098-38 oder -40, E-Mail: kultur@kirkel.de.

Anmeldeschluss ist am 9. September, 12 Uhr.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Verkehrsunfall mit Personenschaden“:

Autobahn A8, Richtungsfahrbahn Luxemburg, AS Kohlhof: 20.08.2021, 22:00 Uhr

Am Freitagabend, dem 20. August 2021, wurde der Löschbezirk Limbach gegen 22:00 Uhr aufgrund eines Verkehrsunfalls mit Personenschaden auf der Autobahn A8, Richtungsfahrbahn Luxemburg, zwischen den Anschlussstellen Kohlhof und Wellesweiler, alarmiert. Die Unfallstelle konnte von den Einsatzkräften im Bereich der Anschlussstelle Kohlhof festgestellt werden. Das unfallbeteiligte Fahrzeug lag zwar in Dachlage auf der Fahrbahn, jedoch befand sich keine Person mehr im Fahrzeug. Die medizinische Versorgung der Fahrzeuginsassen wurde bereits durch den Rettungsdienst gewährleistet.

Nach Absicherung der Unfallstelle und Sicherstellung des Brand-schutzes bzw. Überprüfung des Fahrzeuges hinsichtlich auslaufender Betriebsstoffe waren in Absprache mit der Polizei keine weiteren Maßnahmen durch die Feuerwehr Kirkel mehr erforderlich.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa 40 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Türöffnung“:

Kirkel-Neuhäusel, Nelkenweg: 21.08.2021, 14:15 Uhr

Am Samstagnachmittag, dem 21. August 2021, wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 14:15 Uhr mit dem Stichwort „Tür öffnen“ in den Kirkeler Nelkenweg alarmiert.

Bei Eintreffen der Feuerwehrkräfte am Einsatzort hatte ein „Schlüsselberechtigter“ bereits die Hauseingangstür geöffnet. Weitere Innentüren waren allerdings noch zugesperrt.

Diese wurde durch die Einsatzkräfte geöffnet, so dass die betroffene Person schnell dem Rettungsdienst zur weiteren medizinischen Versorgung übergeben werden konnte.

Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorge-ri-sche Orientierungen. Rufnummer: 0151 / 515 264 70 (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de.

ASB Ortsverband Saarpfalz-Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können.

Leibs Heisje hat den **betreuten Mittagstisch** wieder geöffnet. Mit Begeisterung haben die Gäste Sommerblumen ausgesät, die in ein paar Tagen in den Garten umziehen. **Bei Bedarf wird auch die Betreuungsguppe "cafe sellemols"** wieder durchgeführt. Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit dem betreuten Mittagstisch und sozialer Betreuung in ihrem Zuhause. Wir bieten ihnen Beratung zu ihren Fragen an und informieren sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und Kirkel-Neuhäusel, sowie über Einrichtungen in ihrer Nähe. Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Als Alternative zur „Sozialen Betreuungsgruppe“ bieten wir auf **Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause** an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841 / 981413 an uns wenden.

Boulen am Seniorenparcours am ASB Seniorenzentrum bei gutem Wetter immer mittwochs von 9:30-10:30 Uhr. Bitte bringen Sie sich einen Sonnenschutz mit und eine Maske. Kugeln sind vorhanden.

Ab September bietet Thomas Marx eine Gesprächsrunde an zu Themen über Brauchtum und Traditionen. So ist am Dienstag, dem 14.09.2021, von 9:30-10:30 Uhr Zeit für Bildergeschichten mit Motiven aus der derzeitigen Fotoausstellung im Heisje. Es folgt dann im Oktober eine Erinnerungsrunde zu der Vorratshaltung in früheren Jahren. Der November lädt ein zu einem Einblick ins Leben und die Arbeit in den Mühlen und im Dezember erschließen sich über die mystische Zeit von St. Andreas bis zum Christkindtag Gedanken zu einer sehr alten Tradition. Wichtig ist, dass Sie eine telefonische Anmeldung unter 06841 / 981413 für eine Teilnahme machen - aber nur geimpft, genesen oder getestet in Leibs Heisje bis zum Tag vorher abgeben.

Der Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis

Der Pflegestützpunkt im Saarpfalz-Kreis berät und informiert rund um das Thema Pflege und darüber hinaus.

Um den Kirkeler Bürgerinnen und Bürgern ein wohnortnahes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, wird das Beratungsbüro des Pflegestützpunktes am Dienstag, dem 07.09.2021, im Hause des DRK in der Eisenbahnstraße 13 in Kirkel-Neuhäusel in der Zeit von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr geöffnet sein. Die Beratung muss unter den aktuell geltenden Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Ein Spontanbesuch ist leider nicht möglich. Aus diesem Grund bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 06841 / 104-8025 bei Herrn Ralf Stephan.

Prot. Kirchenchor Limbach

Nach den Ferien beginnen wir wieder mit den Chorproben. Alle Geimpften, Genesenen und gültig Getesteten sind zur Chorprobe herzlich eingeladen.

Ein guter Anlass für sangeswillige Neu-Sängerinnen und Neu-Sänger, sich unserem Chor anzuschließen. Besonders Männerstimmen sind gefragt, da wegen Todes- und Krankheitsfällen der Männeranteil ziemlich dünn vertreten ist.

Bei unseren „Nachsingstunden“ ist das gesellige Beisammensein ein beliebter Abschluss der Chorprobe. Außer den Auftritten bei kirchlichen und weltlichen Anlässen sind Faschingsabende, Gartenfeste und Weihnachtsfeiern durchaus ein Bestandteil unseres Chorlebens.

Die nächste Chorprobe findet am Dienstag, dem 31. August, um 20:00 Uhr im Theobald-Hock-Haus in Limbach statt.

Wissenswertes und Informatives über den Prot. Kirchenchor Limbach erfahren Sie auch bei unserer 1. Vorsitzenden, Marianne Hoßfeld.

Pfälzerwald-Verein Kirkel

Endlich wieder wandern und wieder beisammen sein!

Aber nur mit den drei G's: geimpft oder genesen oder getestet!

Liebe Mitglieder und Freunde,

Masken nicht vergessen und Abstand halten!

Quetschekuche-Wanderung mit unseren Saargemünder Wanderfreunden

Zur nun schon traditionellen Quetschekuche-Wanderung in und um Wimmenau im Naturpark Nordvogesen werden alle Mitglieder und Freunde herzlich eingeladen.

Wir treffen uns zur Abfahrt mit PKW am Sonntag, dem 05.09.2021, um 7:30 Uhr am Marktplatz in Kirkel-Neuhäusel.

Unsere französischen Freunde treffen wir um 9:00 Uhr am Parkplatz des Restaurants „A l'Aigle“ in Wimmenau. Nach der Begrüßung beginnen wir unsere ca. 2 bis 2,5 Stunden lange gemütliche Wanderung durch die Landschaft von Wimmenau.

In Wimmenau wird im Restaurant „A l'Aigle“ gegen 12:30 Uhr ein gemeinsames Mittagessen serviert.

Das Menü „Pot au feu“ beinhaltet „Omas Rindfleischsuppe“, Salatteller, feines Rindfleisch mit Meerrettich und Beilagen, Quetschekuche und Kaffee.

Im Anschluss daran bleibt noch genügend Zeit, sich ausgiebig mit unseren Wanderfreunden vom Club Vosgien zu unterhalten.

Aus organisatorischen Gründen sollte die Anmeldung bis Mittwoch, dem 01.09.2021, bei Wanderführer Wolfgang Wahrheit, Tel. 06849 / 1538, erfolgt sein.

Der Fahrpreis beträgt 10.- €/Person. Die Fahrer werden gebeten, Mitfahrgelegenheit anzubieten.

Das reichhaltige Mittagsmenü kostet 24.- €/Person, exklusiv Getränke.

Die Unkosten werden an Ort und Stelle vom Wanderführer kassiert. Die Wanderführung in Wimmenau obliegt den französischen Wanderfreunden.

Der Wanderführer wünscht sich eine gute Beteiligung!

Info: 06849 / 1538

E-Mail: WolfgangWahrheit@t-online.de

TTZ Altstadt-Kirkel e. V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des TTZ Altstadt-Kirkel e.V.

Donnerstag, 02. September 2021 - 19:00 Uhr, Hugo-Strobel-Halle
Tagesordnung

1. Begrüßung durch den geschäftsführenden Vorstand
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Annahme der Tagesordnung
4. Entgegennahme der Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020:
 - geschäftsführender Vorstand
 - Kassenwart
 - Kassenprüfer
 - Spelausschussvorsitzender
 - Jugendleiter
5. Aussprache zu den Berichten
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Turnusgemäße Neuwahlen:
 - geschäftsführender Vorstand 2 bis max. 5 Mitglieder
 - Jugendleiter
 - Spelausschussvorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer/Pressewart
 - Beisitzer (maximal 3)
 - Zwei Kassenprüfer
9. Anträge
10. Verschiedenes

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform einem Vorstandsmitglied einzureichen. - info@ttz-altstadt-kirkel.de

TTZ Altstadt-Kirkel e. V.

www.ttz-altstadt-kirkel.de

Armin Jung-Ertz

Mitglied „Geschäftsführender Vorstand“

Mail: info@ttz-altstadt-kirkel.de

IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel

Leibe Kolleginnen und Kollegen!!

Der Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) hat grünes Licht gegeben für Präsenzveranstaltungen unter Berücksichtigung der bestehenden Hygienekonzepte der örtlichen Kommunen. Deshalb hatte die Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel eine Vorstandssitzung einberufen, um über das noch verbleibende Jahr 2021 Veranstaltungen „wenn möglich“ zu planen.

Wie schon in Eurer erhaltenen Einladung bekannt, werden am **08. September 2021** unser Familienabend mit Jubilarehrung und die Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Vorstand würde sich sehr freuen, wenn alle der Einladung folgen würden. Die Hygienekonzepte der örtlichen Kommunen sind einzuhalten (**Geimpft-Genesen-Getestet**). Bitte haltet den **Meldeschluss am 29. August 2021 ein!**

Weiter wurde beschlossen, „wenn möglich“ auf einen Weihnachtsmarkt zu fahren und den traditionellen Barbaratag durchzuführen. Zu diesen Veranstaltungen werdet Ihr über das Gemeindeblatt informiert. Bis dahin: haltet Euch an die Corona-Regeln, bleibt gesund und Solidarisch! **„Ärmelhoch“**.

gez. Gerhard Schmitt

Vorsitzender

Blühpflanzen



Blühpflanzen werden von ortsansässigen Landwirten mit großem Aufwand für den Aufbau einer gesunden Insektenwelt gesät. Zur Vermehrung und Stärkung der einheimischen Insekten tragen diese Pflanzen jedoch nur blühend auf den Feldern bei.

Leider ist immer wieder festzustellen, dass viele Blühpflanzen gepflückt und wahrscheinlich zu Hause in Vasen gestellt werden. Man wird aber schnell feststellen, dass diese Blühpflanzen nach spätestens drei, vier Tagen verwelken. Das nutzt keinem Insekt etwas und ist Diebstahl.

Deshalb unser Appell: Erfreuen Sie sich an der Natur und diesen schönen Pflanzen. Bitte lassen Sie die Pflanzen auf dem Feld weiterblühen! Es ist Gottes Schöpfung!

Die Insekten und die Natur werden es Ihnen danken!

Bitte zögern Sie nicht, dieses Thema anzusprechen, hauptsächlich bei entsprechenden Beobachtungen.

Vielen Dank!

Ihre Limbacher Landwirte

Verein „Das demokratische Lied“

Wegen der steigenden Coronazahlen wird unser „offenes Singen“ mit Uli Valnion zunächst verschoben auf **Donnerstag, den 7.10.2021, um 18:00 Uhr** in der Hauptstraße 42 in Limbach.



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!

Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575
KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

OP-Maske) zu tragen und der Abstand von 1,50 Metern ist einzuhalten. Es wird wieder eine Anwesenheitsliste geführt werden.

Bei gutem Wetter sitzen wir wieder im Außenbereich.

Um für die Veranstaltung besser planen zu können, bitte ich um Voranmeldung unter der Telefonnummer 06841 / 8437 bei Dieter Körner.

Wer eine Mitfahrgelegenheit braucht, sollte sich ebenfalls unter dieser Telefonnummer melden.

Unterstützung bei der Briefwahl für den 26. September

Die CDU unterstützt gerne die Bürgerinnen und Bürger bei der Bundestagswahl, die Hilfe bei der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen. Carsten Baus (Mobil: 0173 / 2037999, carstenbaus@yahoo.de) hilft den Altstadtern und Altstadterinnen gerne weiter, ihr Votum per Briefwahl abzugeben.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

Schulbeginn zum Schuljahr 2021/2022

Grundschule Kirkel-Neuhäusel

Zum Schulanfang am Montag, dem 30. August 2021, sind die Schulanfänger zusammen mit ihren Eltern (max. 2 Begleitpersonen) in die Grundschule Kirkel-Neuhäusel eingeladen. Die Begrüßung findet bei schönem Wetter draußen statt, ansonsten müssen wir in unsere Halle ausweichen.

Die Kinder der Klasse 1a werden um 8:30 Uhr, die der Klasse 1b um 9:00 Uhr eingeschult. Nach der Begrüßung haben die Erstklässler in ihrem neuen Klassenverband Unterricht bis 10:00 Uhr (Klasse 1a) bzw. bis 10:30 Uhr (Klasse 1b).

Für die 2. bis 4. Klassen beginnt der Unterricht um 8:00 Uhr und endet nach der 5. Stunde um 12:35 Uhr.

Erika Brakemeier, Schulleiterin

Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

die Ferien sind nun bald vorbei und ich kann mir denken, dass viele Kinder daheim schon tippeln und sich auf die nächsten Wochen im Kreise ihrer alten oder auch neuen Klassengemeinschaft freuen.

Ich möchte auf diesem Wege die Gunst der Stunde nutzen und allen Schulanfängern herzlich zur Einschulung gratulieren und Euch viel Freude beim Rechnen, Schreiben und Lesen wünschen. Bleibt wissbegierig und neugierig und habt einfach Spaß in der neuen Umgebung, es gibt unglaublich viel zu entdecken!

Ansonsten bleibt mir noch, uns Allen die Daumen zu drücken, auf dass wir vor weiterem Unbill durch Corona-Auswüchse verschont bleiben. Leider hat uns das Sommerwetter einen kleinen Strich durch die Rechnung gemacht, aber ich habe gehört und gesehen, dass Ihr Euch nicht hat unterkriegen lassen und das Beste aus den Wetterkapriolen rausgeholt habt. Richtig so!

Bitte bleibt weiter wohl auf und passt auf Euch auf.

Euer Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist - unter Beachtung der Hygieneregulungen - ab sofort weitestgehend eine Normalisierung des Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Schulbeginn zum Schuljahr 2021/2022

Grundschule Limbach

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 2a bis 4b beginnt am Montag, dem 30.08.2021, zur ersten Stunde, d.h. um 7:45 Uhr.

Die Einschulung der Erstklässler beginnt mit einer zentralen Einschulungsfeier, die je nach Klasse zeitlich versetzt in der Dorfhalle in Limbach abgehalten wird. Die zulässige Anzahl der Gäste kann nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt erst kurz vor Ferienende bekannt gegeben werden. Die Familien erhalten eine erneute Einladung zur Feier unter Angabe der Anzahl der Gäste kurz vor Ablauf der Sommerferien per E-Mail.

Nach der Einschulungszeremonie erleben die Kinder ihre 1. Unterrichtsstunde im Schulhaus. Die Eltern warten so lange, bis die Kinder von ihren Lehrpersonen zu ihnen in die Dorfhalle zurückgebracht werden und werden in der Zwischenzeit vom Förderverein bewirtet. Eine Besichtigung des Klassensaales am zweiten Unterrichtstag richtet sich nach den dann gültigen Hygienevorschriften.

Der Unterricht für die übrigen Klassen endet nach der 5. Stunde um 12:20 Uhr.

Daniela Schlicker, Schulleiterin

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist - unter Beachtung der Hygieneregulungen - ab sofort weitestgehend eine Normalisierung des Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Am **Sonntag, dem 5. September 2021**, führt der Löschbezirk Altstadt seine diesjährige Jahreshauptversammlung durch.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Pensionärverein Altstadt

Nachdem wir im August dieses Jahres unseren ersten Monatstreff alle gesund überstanden haben, darf ich nun zum nächsten Treffen im September einladen.

Wir treffen uns nochmals in den Räumlichkeiten des Geflügelzuchtvereins in Altstadt, wo wir bei Kaffee und Kuchen und auch wieder den beliebten Rostwürsten ein paar schöne Stunden verbringen wollen.

Die Veranstaltung ist für den 14. September 2021 geplant und soll, wie immer, um 15:00 Uhr beginnen.

Als Referenten für den Nachmittag haben wir Herrn Jürgen Krantcher vom „Weißen Ring e. V.“ eingeladen. Herr Krantcher wird uns über die Ziele und Zwecke des Vereins, der sich für die Opfer von Straftaten einsetzt, berichten.

Wie bereits im August sind auch dieses Mal wieder die Bestimmungen der Corona-Verordnung einzuhalten. Auch dieses Mal ist beim Betreten der Räumlichkeiten die entsprechende Maske (FFP 2- oder

PRAXIS KARIN CONCEMIUS

Heilpraktikerin © Physiotherapeutin

Sanfte Osteopathie © Phytotherapie © Schmerztherapie © Faszientherapie

Telefon 06849 / 901 951

66459 Kirkel © Ahornweg 32 © www.praxis-concemius.de

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

Öffentliche Bücherei Kirkel

Neu eingestellt

Auch in den Sommerferien wurde der Medienbestand in der Kirkeler Bücherei aktualisiert. Neue Romane und Kinderbücher warten in den Regalen im Alten Rathaus darauf, ausgeliehen zu werden:

Cay Rademacher nimmt uns mit auf eine spannende Reise in die Provence mit dem Krimi „Schweigendes Les Baux“, dem neuesten Fall für Capitaine Roger Blanc. Auch in Sophie Bonnets „Provenzalischer Sturm“ geht es um Mord in der malerischen Weinregion Chateauf-neuf-du-Pape. Ebenfalls in Frankreich, aber in der Bretagne, arbeitet Kommissar Dupin an seinem 10. Fall in Jean-Luc Bannalects „Bretonische Idylle“. Die Krimis von Benjamin Cors „Gezeitenspiel“, „Leuchfeuer“ und „Sturmwind“ spielen in der Normandie. Frankreichs meistgelesener Autor Guillaume Musso meldet sich mit dem neuen atemberaubenden Roman „Ein Wort, um dich zu retten“ zurück. Die Bestsellerautorin Nicola Förg lässt in ihrem neuesten Buch ihre Kommissarin Irmi Mangold wieder in den Alpen ermitteln, im spannenden neuen Fall wird der Wunsch nach einem eigenen Zuhause zum lebensgefährlichen Traum.

Natürlich wurden nicht nur Krimis eingekauft. Locker-leichte Sommerlektüre bietet Marie Merburg mit der Fortsetzung ihrer Rügen-Reihe „Ostseefunkeln“, auch Anne Barns Buch „Bernsteinsommer“ entführt die Leserinnen auf die Insel Rügen. Der Roman „Das Fräulein mit dem karierten Koffer“ von Claudia Kaufmann erzählt vom Weg eines naiven Mädchens zu einer selbstbewussten Frau in der Bundesrepublik der 60er Jahre. Sebastian Fitzek, der sonst für seine spannenden Thriller bekannt ist, schreibt mit „Der erste letzte Tag“ über einen Selbstversuch der besonderen Art: Was geschieht, wenn zwei Menschen einen Tag verbringen, als wäre es ihr letzter?

Historisch wird es mit Fenja Lüders in der „Kaffeehändler“-Serie, die Anfang bis Mitte des 20. Jahrhunderts in Hamburg spielt. Einen lustigen Roman über das Entsorgen von emotionalem Ballast und Liebesverwirrung im Ordnungswahn liefert Ellen Berg mit „Der ist für die Tonne“ - (k)ein Männer-Roman. Nachdenklicher lässt die Leserinnen und Leser das Werk von Juli Zeh zurück „Über Menschen“, ein Buch, das einem die Augen öffnet für unsere bundesrepublikanische Wirklichkeit.

Für die Jüngsten gibt es auch wieder etwas Neues: z.B. die Bilderbücher „Kann ich bitte in die Mitte“, „Riese Rick macht sich schick“, „Mama Muh und Krähe werden Freunde“ und viele mehr.

Für etwas ältere Kinder ab 9 Jahren gibt es von Charlotte Habersack aus der Serie „Echte Helden“ die Bände „Feuerfalle“, „Der Geisterzug“, „Sturz ins Eis“ und „Gefangen im Hochwasser“. Auch die „Haferherde“, eine Serie von Suza Kolb ist mit dem Band „Märchenstund hat Heu im Mund“ für Pferdefans ab 8 Jahren neu im Bücherregal.

Das ist nur eine kleine Auswahl der etwa 240 Neuanschaffungen des laufenden Jahres. Es lohnt sich also, mal wieder in Ihrer Bücherei vorbei zu schauen.

Unter der Adresse „bibkat.de/kirkel-neuhaeusel“ können Sie in Ruhe vorab schon mal von zu Hause aus in unserem Bestand stöbern, neu eingestellte Bücher entdecken und als registrierte Leser Bücher reservieren lassen oder ausgeliehene Medien verlängern. Ihre Zugangsdaten erfahren Sie in Ihrer Bücherei oder Sie fragen uns ganz einfach per Mail an koeb.kirkel@bistum-speyer.de.

Wir erfüllen die vorgeschriebenen Hygieneauflagen. Desinfektionsmittel für die Hände steht direkt am Eingang (Tür auf der Rückseite des Alten Rathauses) zur Verfügung, eine medizinische Maske sollten Sie mitbringen, Abstand-Halten ist für uns inzwischen ja selbstverständlich.

Das Büchereiteam freut sich auf Ihren Besuch zu den nach den Sommerferien wieder „normalen“ Öffnungszeiten!

VdK Ortsverband Kirkel-Neuhäusel

Sehr verehrte VdK Mitglieder des Ortsverbandes Kirkel-Neuhäusel
Unser Vorstand hat sich entschieden, das Verbands- bzw. Vereinsleben langsam wieder aufleben zu lassen und einen Neuanfang zu starten.

Wir alle brauchen jetzt ein wenig Abwechslung nach einer schwierigen Zeit mit all den Einschränkungen und Auflagen, mit denen wir zu leben hatten.

Da die Corona-Fallzahlen mit schwerwiegenden Folgen sinken und die Zahl der vollständig Geimpften steigt, denken wir, die nächsten Schritte nun wagen zu können.

Unser Stammtischtreffen an jedem 1. Donnerstag jeden Monats in der Fischerhütte Kirkel-Neuhäusel, haben wir bereits wieder aufgenommen und der August-Stammtisch war schon sehr gut besucht.

Nun folgt der nächste Schritt, in dem wir eine Tagestour planen und anbieten wollen.

Wir bieten an: **am Samstag dem 25.09.2021:**

Bustour zur Wassermühle Birgel mit anschließendem Besuch der Stadt Trier:

Abfahrt vom Kirkeler Marktplatz um 07:30 Uhr.

In Birgel wird dann eine tolle Mühlen-Führung angeboten.

Weiterfahrt um ca. 12:30 nach Trier mit Zeit zur eigenen Verfügung. Rückfahrt nach Kirkel mit Zwischenstopp im Restaurant Leinenhof in Schweich.

Der Preis für diesen Tagesausflug wird bei 35,00 € pro Teilnehmer liegen.

Teilnehmen können alle VdK-Mitglieder inklusive ihrer Familienangehörigen und Freunde.

Voraussetzung zur Teilnahme sind natürlich die 3 G's (Geimpft, Genesen, Getestet - Testnachweis (PCR) nicht älter als 48 Stunden) sowie alle noch geltenden Corona-Regeln und -Auflagen, wie Maske tragen, Abstand einhalten usw.

Teilnahmeinteressente können sich bis **spätestens Sonntag, den 12. September 2021**, bei unserer **Vorsitzenden, Frau Mathilde Schäfer**, anmelden unter: **Mobiltelefon 0162 / 6270511**. Hier gibt es dann auch nähere Informationen zum Ausflug.

Wir hoffen auf rege Teilnahme und freuen uns auf Euch.

Weiterhin wollen wir nicht vergessen, unseren Geburtstagskindern im August und September alles Gute und uneingeschränkte Gesundheit zu wünschen.

Bitte bleiben Sie gesund!

Eure Vorstandschaft des VdK Ortsverbandes Kirkel-Neuhäusel

MGV 1848 Kirkel e.V.



Singen tut gut und ist gemeinsam noch mal so schön!

Alle Interessierte sind herzlich eingeladen zu den Proben der beiden Chöre des MGV 1848 Kirkel e.V. dazukommen.

Voraussetzung ist einfach nur die Freude an Musik und Spaß am gemeinsamen Singen!

Jeder ist herzlich willkommen!

Wann?:

Probe des Männerchores: **montags, um 19.30 Uhr**

Probe des gemischten Chores, 1klang: **mittwochs, 19.30 Uhr**

Beide Proben finden jeweils im Sängenheim, Hirschbergstraße 30 statt.

Einfach dazu kommen!

Wir bitten alle Sängerinnen und Sänger, falls noch nicht geimpft oder genesen, einen aktuellen negativen Coronatest mitzubringen.

TV 03 Kirkel e.V.

www.tv03kirkel.de

Mitgliederversammlung: Aus organisatorischen Gründen müssen wir den Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, dem 10. September 2021, auf **19:00 Uhr** verlegen. Sitzungsort bleibt der Turnplatz.

Wir bitten um Beachtung.

Der Vorstand

Neustart nach den Sommerferien:

Seit ein paar Wochen hat die **Stepaerobic-Gruppe** mit Michaela Satler nach langer Zwangspause nochmal loslegen können, da die Schulturnhalle wieder geöffnet ist. Das Hygienekonzept ist einzuhalten. Alle Trainer und Trainerinnen können hier detailliert Auskunft geben.

Auch das **Eltern-Kind-Turnen** mit den neuen Trainerinnen Sabine und Kristin, das zur gewohnten Zeit in der Burghalle oder auf dem Turnplatz stattfindet, ist seit einigen Wochen wieder am Start.

Seit Anfang Juli findet die Gruppe „**FIT ins Wochenende**“ mit Erica auf dem Turnplatz statt. Dies soll auch im August noch so bleiben, da wir das Wetter noch „genießen“ wollen. Ab September geht es dann voraussichtlich in die Halle.

Auch die Montagsturner „**Fit in die Woche**“ mit Till wollen den Burgblick vom Turnplatz aus noch erhalten, haben aber ab September die Möglichkeit, in die Halle zu wechseln.

Bitte jeweils mit den Trainern abklären, wo das Training stattfindet. Die **Kinderturngruppen** mit Anke und **Mädcherturngruppen** von Silvia, die den Turnplatz schon vor Wochen eroberten, haben auch großen Spaß an der frischen Luft. Bitte jeweils die Trainerinnen kontaktieren, wo die Turnstunde stattfindet.

Und - ab September steht die Schulturnhalle auch für die Kinderturngruppen wieder zur Verfügung.

KURS: Präventives Rückentraining nach PILATES geht DOPPELT in die 5. Runde:

Mit Entspannungs- und Rückenexpertin Petra Schreiber-Benoit. 99 € für 10 x 60 min.

Donnerstags um 17:30 Uhr in der Schulturnhalle ab dem 9. September 2021.

Freitags um 9:30 Uhr in der Burghalle ab dem 10. September 2021. Außerdem ist die Abteilungssitzung am 8. September um 19 Uhr und die Mitgliederversammlung am 10.09.2021 auch um 19 Uhr.

Weitere Infos und Anmeldung für den Kurs bei Ute Falthaus, Tel.: 06849 / 224317

SV Kirkel aktuell

SC Blieskastel-Lautzkirchen II - SV Kirkel 1:4 (1:3)

Mit einer gut abgestimmten Teamleistung, mit gut 80% Spielanteilen und mit dem Willen, unbedingt den nächsten Dreier zu landen, präsentierte sich am vergangenen Sonntag die Erste des SV Kirkel optimal. Der Sieg hätte noch höher ausfallen können, ja müssen, aber auch das amtliche Endergebnis geht so in Ordnung. Die frühe Führung in der 4. Minute, als Mujo Hasanovic einen Freistoß direkt verwandelte: 0:1. In der 10. Minute zog der sehr quirlige Julian Günther auf seiner rechten Seite auf und davon, flankte butterweich auf Matthias Spuhler. Der stand quasi in der Luft und traf per Kopfball. 0:2 ein toller Spielzug. War da das Spiel schon in eine Richtung gelaufen? Nun wollten es die Gastgeber wissen und ein überaus gefährlicher Flachschiuss wurde von Rainer Schmidt seitens des SVK bravourös abgewehrt. Aber der zweite Angriff der Platzherren brachte den Anschlussstreifer, doch die Moral des SVK stimmte absolut. Kein Zurückstecken, immer wieder wurden die Gastgeber durch kluge Pässe beschäftigt und kamen so nicht in ihren Rhythmus. In der 43. Minute hätte Mujo Hasanovic das nächste Tor für Kirkel erzielen können, doch er flog im Fünfer des Blieskastelers super knapp am halbhohen Ball vorbei. Besser lief es dann zwei Minuten später, als er praktisch mit dem Halbzeitpfiff das 3:1 markierte.

In der 53. Minute ist Spielertrainer Milos Jankovic frei, verzieht aber die Kugel nur um wenige Zentimeter. Zwei Minuten später taucht er wieder vor dem Keeper der Gastgeber auf und versucht es mit einer Bogenlampe aus gut 16 Metern, doch auch hier fehlen die berühmten Zentimeter. In der 78. Minute zieht der sicher leitende Schiedsrichter die rote Karte für einen Spieler der Gastgeber. Als die Partie dem Ende zuging, blieb es Matthias Spuhler vorbehalten mit einem erneuten Treffer (83.) das Spielgerät aus einem Eckball direkt unter die Latte der Gastgeber zu setzen. Somit stand es 1:4.

SVK: Rainer Schmidt, Philip Schwartz, Frederik Brill, Daniel Leibrock, Christian Planz, Mujo Hasanovic, Milos Jankovic, Matthias Spuhler, Till Remmlinger, Julian Günther, Marko Nikolic.

ETW Elias Guckert, Jeremias Guckert, Patrick Wachter, Moritz Günther, Berathiben Logeswaran, Karabekovic, Florian Waidner.

Tore: 0:1 (4.) Mujo Hasanovic, 0:2 (10.) Matthias Spuhler, 1:2 (27.), 1:3 (45.) Mujo Hasanovic, 1:4 (83.) Matthias Spuhler.

Schiedsrichter: Marc Hoom SV Saar05

SV Kirkel 2 spielfrei

Vorschau:

Am Sonntag 29.8. spielen SV Kirkel - SV Niederbexbach, Anstoß 15:00h

SV Kirkel 2 - SV Niederbexbach, Anstoß 13:15h

Aufgrund der Corona-Pandemie und der aktuellen Rechtsverordnung gibt es für Zuschauer einige Regeln zu beachten: Der Einlass auf die Sportanlage wird nur nach Vorlage eines negativen tagesaktuellen Corona-Tests oder Geimpften- bzw. Genesenen-Nachweises gestattet. Ebenfalls ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP- oder FFP2-Maske) abseits des festen Sitz- oder Stehplatzes (Eingangsbereich, Laufwege, Getränke-/Essensausgabe) Pflicht. Zudem ist die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Unsere Zuschauer haben die Möglichkeit, sich mit der Luca- oder Corona-Warn-App im Eingangsbereich einzuloggen oder händisch ein Kontaktformular auszufüllen. Im gesamten Zuschauerbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Neben der Tribüne sind auch die Grünflächen hinter den Toren als Zuschauerplätze ausgewiesen. Die Zuschauerzahl ist auf 185 Personen begrenzt. Die Regeln gelten auch für die Spieler, die das Spiel der jeweilig anderen Mannschaft als Zuschauer verfolgen. Das gesamte Hygienekonzept des Vereins ist unter www.svkirkel.de einsehbar.

Jugend

Am Dienstag, dem 31.08., spielt die D-Jugend gegen die SG TuS Rentrisch-Scheidt im Saarland Jugendpokal. Anstoß ist um 18:00 Uhr im Mühlenweiher-Stadion.



**Einfach ein
sicheres Gefühl.
Rund um die Uhr.**



COMLINE

- Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Telematik

Große Heide 3a
66399 MANDELBACHTAL
Tel. 0 68 03 / 99 59 99-0
info@comline-tech.de
www.comline-tech.de

Die DAITEM-Funk-Alarmanlage ist
geeignet für alle Gebäude. (KfW gefördert)

Unsere Techniker installieren Ihre neue Funk-Alarmanlage
in wenigen Stunden, schnell und sauber.

Wir suchen für unseren Jugendbereich noch weitere Jugendtrainer. Wenn Du Spaß und Freude an der „Arbeit“ mit Kindern hast, Dein Wissen gerne teilst, aber auch das ein oder andere Neue dazu lernen möchtest, dann bist Du bei uns richtig.

Weitere Informationen gibt es bei Jugendleiter Andreas Schwarz: 0172 / 5756659, andreas.schwarz91@gmx.de

Sprich uns einfach an, wir stehen gerne Rede und Antwort.

Tennisclub Kirkel

Sommerfest 2021

Am Samstag, dem 28. August, feiern wir unser Sommerfest und die Einweihung der neuen Tenniswand.

Los geht es von 10 bis 12 Uhr mit Kinder- und Jugendtennis im Programm von Sport Total.

Ab 12 Uhr: offizielle Wiedereröffnung der Ballwand.

Von 13 bis 15 Uhr: Doppeltturnier für Aktive.

Von 15 bis 17 Uhr: Doppeltturnier für Hobbyspieler

Ab ca. 18:30 Uhr: Steak- und Pizzaabend (Voranmeldung).

Danach Livemusik mit der Blue Network Band und Tombola.

Schon ab ca. 11:30 Uhr bieten wir Rostwürste und Popcorn an.

Medenspiele

Mit einem hervorragenden zweiten Tabellenplatz beendete unsere Mixed U40 Mannschaft die Saison. Folgende Spieler und Spielerinnen haben zu dem Erfolg beigetragen: Heike Scherer-Dahmen, Birgit Groß, Gudrun Gabelmann, Claudia Walter, Gabriele Leidinger, Frank Isken, Norbert Groß, Thorsten Franz, Manfred Krastl und Elmar Leidinger.

Am 08.08. spielten die Herren gegen Urexweiler/Hüttigweiler und gewannen mit 12:9. Erfolgreich für den TC Kirkel waren Sebastian Streit mit 6:1/7:5, Moritz Lang mit 6:1/6:1, und Maximilian Peter mit 6:0/6:0 im Einzel. In den Doppeln waren Valentin Andres/Lukas Oswald mit 6:0/6:1 und Sebastian Streit/Justus Hennes erfolgreich.

Am 16.08. mussten unsere Herren 65 ersatzgeschwächt gegen Heiligenwald/Landsweiler-Reden antreten. Mit einer knappen 11:10 Niederlage mussten sie die Heimreise antreten. Erfolgreich für den TCK waren Hermann Nargang und Manfred Krastl im Einzel und die Doppelpaarungen Nargang/Schwartz und Krastl/Hauschild.

Am Freitag, dem 20.08., spielte unsere Midfeld 1 in St. Ingbert gegen Vikt. St. Ingbert 7:7. Erfolgreich für den TC Kirkel waren Simon Fischer mit 7:5/6:3 und Mia Joelle Schmitt mit 6:4/4:6/ 10:8 in den Einzeln und Eric Schwartz/Simon Fischer mit 6:2/6:3 im Doppel.

Am Sonntag, dem 22.08., spielten die Herren gegen TC Oberwüzbach 19:2. Lediglich ein Einzel konnten die Gäste im Match Tie Break für sich entscheiden. Alle anderen Spiele gingen klar an die Mannschaft des TC Kirkel. Martin Thomas gewann mit 6:0/6:0, Christian Dörr mit 6:3/6:1, Paul Philipp mit 6:1/6:1, Jakob Kuntz mit 6:4/2:6/14:12, Jan Niklas Hettrich mit 6:4/6:2. Danach wurden auch alle drei Doppel von den TCK Spielern gewonnen.

Am Montag, dem 23.08., spielten die Herren 65 gegen SG St. Wendeler Land. Die Gäste gewannen mit 16:5. Wenn man aber sieht, dass ein Einzel und gleich zwei Doppel erst im Match Tiebreak an die Gäste gingen, hätte an diesem Tag auch ein Sieg für den TC Kirkel herauspringen können. Siegreich im Einzel für den TCK war Karl Hauschild und Hermann Nargang mit Manfred Schwartz im Doppel.

Die nächsten Spiele:

Am 29.08. Herren 19-29 in Ludweiler

Herren 1 in Rohrbach

Bambini beim Blau-Weiß St. Wendel

Juniorinnen U18 in Bruchhof

Am Montag, dem 30.08., müssen die H 65 nach Löstertal.

Wir wünschen allen Mannschaften des TCK viel Erfolg.

Unsere Unterstützung bei der Briefwahl für den 26. September

Die CDU Kirkel-Neuhäusel unterstützt gerne die Bürgerinnen und Bürger bei der Bundestagswahl, die Hilfe bei der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen. Andreas Kondziela (Am Römerhaus 16, Tel. 06849 / 224651) und Sandra Bast (Goethestraße 13 a, Tel. 06849 / 991886) stehen den Wählerinnen und Wählern mit Rat und Tat zur Seite (E-Mail: cdu-kirkel@web.de)



Das Kreuz ganz entspannt auf Frühstückstisch machen - die CDU Kirkel hilft gerne.

Siedlergemeinschaft Kirkel

Generalversammlung mit Neuwahlen

Am Samstag, dem **04.09.2021**, findet unsere Generalversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes statt, nachdem im letzten Jahr die im April und November bereits angesetzten Termine coronabedingt abgesagt werden mussten. Die Versammlung beginnt um **16:00 Uhr** im **Sängerheim des MGV Kirkel** in der Hirschbergstraße 30. Dort können die derzeit hinsichtlich Corona geltenden Abstandsregelungen gewährleistet werden.

Da der 1. Vorsitzende bereits bei der letzten Generalversammlung vor 4 Jahren angekündigt hatte, den Verein nur noch eine Amtszeit zu führen, wird somit nach 17 Jahren ein neuer 1. Vorsitzender gesucht.

Freuen würden wir uns, wenn wir die Führung des Vereins in jüngere Hände abgeben könnten.

Nachfolgend die Tagesordnung der Versammlung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden mit Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder
2. Annahme der Tagesordnung
3. Geschäftsbericht 2017, 2018, 2019, 2020
4. Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Kassenbericht mit Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache über die Berichte
7. Wahl eines Versammlungsleiters
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Wahl zweier Kassenprüfer
11. Verschiedenes

Wir bitten um rege Teilnahme der Mitglieder unserer Gemeinschaft an der Versammlung.

Zutritt kann nach jetzigem Stand der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nur gewährt werden für Personen, die vollständig geimpft, genesen oder an diesem Tag aktuell getestet sind. Ein Nachweis ist vorzulegen. Ebenso muss eine medizinische "Mund-Nasen-Bedeckung" getragen werden.

Der Vorstand

Ortsteil Limbach



Schulbeginn zum Schuljahr 2021/2022

Grundschule Limbach

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 2a bis 4b beginnt am Montag, dem 30.08.2021, zur ersten Stunde, d.h. um 7:45 Uhr.

Die Einschulung der Erstklässler beginnt mit einer zentralen Einschulungsfeier, die je nach Klasse zeitlich versetzt in der Dorfhalle in Limbach abgehalten wird. Die zulässige Anzahl der Gäste kann nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt erst kurz vor Ferienende bekannt gegeben werden. Die Familien erhalten eine erneute Einladung zur Feier unter Angabe der Anzahl der Gäste kurz vor Ablauf der Sommerferien per E-Mail.

Nach der Einschulungszeremonie erleben die Kinder ihre 1. Unterrichtsstunde im Schulhaus. Die Eltern warten so lange, bis die Kinder von ihren Lehrpersonen zu ihnen in die Dorfhalle zurückgebracht werden und werden in der Zwischenzeit vom Förderverein bewirtet. Eine Besichtigung des Klassensaaes am zweiten Unterrichtstag richtet sich nach den dann gültigen Hygienevorschriften.

Der Unterricht für die übrigen Klassen endet nach der 5. Stunde um 12:20 Uhr.

Daniela Schlicker, Schulleiterin

Der Ortsvorsteher informiert

Der lange Schatten der „vierten Welle“

Die Ferien gehen zu Ende und ein neues Schuljahr beginnt. Natürlich begleiten wir die Schulanfänger und alle, die in die nächste Klassenstufe aufrücken, mit guten Wünschen. Allerdings überwiegt doch momentan die Sorge. Und die kann nicht mit zuckersüßen Worten überdeckt werden. Der Schwerpunkt des Krankheitsgeschehens der noch nicht überstandenen Corona-Pandemie verlagert sich zunehmend auf Jüngere. Das hängt auch mit dem Grad der Impfbereitschaft zusammen. Oder besser: Mit der Möglichkeit, auch Jugendlichen oder gar Kindern ein Impfangebot zu unterbreiten. Hinzu kommen noch andere Fragen, zum Beispiel die nach tauglichen Geräten, die Raumluft zu filtern. Das bewegt tagesaktuell die öffentliche Diskussion bei wieder steigenden Infektionszahlen. Der lange Schatten der Corona-Auswirkungen jedoch steht weniger im Fokus der Aufmerksamkeit: Die Auswirkung nämlich nicht mehr vorhandener oder gestörter Möglichkeiten, sich mit anderen zu treffen, etwas ohne weiteres zu unternehmen, Feste zu feiern, Veranstaltungen zu besuchen usw. Das hat vor allem für jüngere und ältere Menschen verheerende Auswirkungen. Für Schüler ist nun ein „Corona-Aufholprogramm“ auf den Weg gebracht worden. Bestandteil dieser vom Kultursternium aufgelegten Sonderförderung ist keineswegs bloß der Ausgleich von Lehrinhalten. Kinder sind Menschen in Entwicklung. Und die benötigen erst in zweiter Linie Lernstoff. Oder anders gesagt: Der Lernstoff sollte im Zusammenhang stehen mit den Eigen- und Sozialerfahrungen Heranwachsender. Und infolge der Einschränkungen des Schulbetriebs sind diese Erfahrungen zu einem Gutteil unterblieben. Sie machen aber einen wesentlichen Bestandteil der „Reife“ aus, die im Anschluss der Schulzeit attestiert werden soll. Der Schattenwurf von Corona geht also über die Frage von Infektion und Impfen hinaus. Er betrifft maßgeblich das öffentliche Leben im Dorf. Vereine versuchen momentan, entlang der Auflagen ihre Aktivitäten aufzunehmen. Zwangsläufig allerdings so, dass alles mehr oder minder eingeeigelt stattfindet. Die Befürchtung ist groß, dass das in dieser Form, ähnlich dem Verlust von Sozialerfahrungen bei Schulkindern, ebenfalls nicht ohne Folgen bleibt. Feste im Dorf, momentan Fehlanzeige, könnten zudem nach und nach nur noch im kleinen Rahmen auf dem Vereinsgelände oder sonstwie reduziert stattfinden. Auch aus personellen Gründen. Es ist eben wie beim Einkaufen: Wer sich per Internetbestellung begonnen hat zu versorgen, vergisst die Angebote im Dorf. Und so wird der Schatten länger und länger. Ältere Menschen leiden nicht zuletzt auch unter dieser Entwicklung, unter Schließverfügungen und unterbrochenen Kontakten. Was einen mal gefreut, mobilisiert, aktiviert hat, ist weitgehend zum Stillstand gekommen. Und schließlich kommt man aus dem Sessel gar nicht mehr heraus. Denken Sie nur allein einmal an den Mittwochstreff in den Ferien. Sehen und gesehen werden, die Roschtwurscht und das Bier in der Gemeinschaft – vorbei! Natürlich soll und darf es beim Lamento nicht stehen bleiben – wir müssen solchen Niedergangprozessen etwas entgegen setzen. Suchen wir doch nicht mehr nur für uns privat eine Nische – wenn über das Fernsehgucken hinaus überhaupt noch gesucht wird –, sondern beachten das, was wir haben im Dorf und das, was nach und nach wieder entstehen will. Bleiben Sie nicht allein. Dann fällt wieder Licht in den Schatten. Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen - basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport - im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist - unter Beachtung der Hygieneregulungen - ab sofort weitestgehend eine Normalisierung des Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Am Samstag, dem 28. August 2021, führt der Löschbezirk Limbach seine diesjährige Jahreshauptversammlung durch.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

MGV 1875 Limbach

Nach den Ferien beginnen wir wieder mit unseren Chorproben im Proberaum der Dorfhalle Limbach.

Schön wäre es, wenn sich interessierte und sangesfreudige Mitbürger zum Neustart einfinden würden. Es sind hierzu alle Sänger, geimpfte, genesene und getestete Sangesbrüder eingeladen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Unsere nächste Singstunde findet am Montag, dem 30. August, wie gewohnt um 20:00 Uhr, im Proberaum der Dorfhalle Limbach statt. Weitere Infos unter der E-Mail-Adresse **verein@mgv1875limbach.de**, **info@familie-schwender.de** oder auf unserer Homepage **www.mgv1875-limbach.de**.

Musikverein Limbach e. V.

Mitgliederversammlung am 29.08.2021 um 15:00 Uhr im Theobald-Hock-Haus

Der Musikverein Limbach e. V. lädt alle seine Mitglieder zur diesjährigen Mitgliederversammlung am **29.08.2021 ab 15:00 Uhr** im Theobald-Hock-Haus in Limbach ein.

Tagesordnung

- 1.) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- 2.) Jahresbericht des Vorstandes
- 3.) Jahresbericht des musikalischen Leiters
- 4.) Kassen- und Finanzbericht
- 5.) Bericht der Kassenprüfer
- 6.) Erledigung von Anträgen
- 7.) Eventuelle Satzungsänderungen
- 8.) Eventuelle Änderung der Vereinsordnungen
- 9.) Wahl des Wahlleiters
- 10.) Entlastung des Vorstandes
- 11.) Neuwahlen
- 12.) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen satzungsgemäß schriftlich und fristgerecht bis 4 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden (Martin Schönborn, Wilhelm-Busch-Straße 7, 66450 Bexbach; schoenborn.martin@web.de; Tel. 0162 / 4917575) eingereicht werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2020 kann vorab nach Absprache beim ersten Vorsitzenden sowie in den Proben des Hauptorchesters eingesehen werden.

In diesem Jahr wird das Amt des zweiten Vorsitzenden neu besetzt, da der aktuelle zweite Vorsitzende (Pascal Volkert) nicht mehr antritt. Entsprechend müssen wir eine/n Nachfolger/in wählen. Interessierte Mitglieder können sich gerne vorab mit dem Vorstand in Verbindung setzen um bestehende Fragen zu klären, wir hoffen auf eine rege Teilnahme an der Versammlung und freuen uns auf viele engagierte Mitglieder!

Die jeweils aktuellen Corona-Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten!

Tennisclub Limbach

Super-Auftakt des Tenniswochenendes von den Bambini, die am Donnerstag im Auswärtsspiel den TV Bexbach mit 21:0 vom Platz jagten. Wahnsinns-Leistung, Kids!

Weiter ging es mit Midfeld 1 am Freitag. Gegen die Gäste der SG Gersheim/Herbitzheim erzielte das Limbacher Team ein sehr gutes Unentschieden.

Auch die U15 Junioren gaben richtig Gas und brachten vom Auswärtsspiel in Dudweiler einen 12:2 Sieg mit nach Hause. Weiter so, Jungs!

Samstags war bei strahlendem Sonnenschein der TC Heiligenwald zum 40er Mixed zu Gast. Wie immer eine tolle Atmosphäre mit den Gegnern, auch wenn wir LimbacherInnen keine wirkliche Chance hatten. Jörn Piro sicherte jedoch mit seinem Sieg im Einzel gegen Peter Latz zwei Ehrenpunkte.

Am Sonntag traten die Damen leider wieder mit nur 3 Spielerinnen an. So mussten gleich ein Einzel und ein Doppel an die starken Gegnerinnen der SG Gersheim/Herbitzheim abgegeben werden. Wie auch die übrigen Begegnungen. Schade, Mädels!

Die Herren 40 müssen leider noch eine Woche auf ihr Spiel um den Aufstieg warten. Der Wettergott meinte es am Sonntag erneut nicht gut mit den Spielern. Daher wurde das Spiel gegen den TC Bruchhof-Sanddorf auf den 5. September verlegt.

Der Start in die neue Woche begann vergangenen Montag mit dem lange ersehnten Tenniscamp. Rund 50 Kinder und 25 Erwachsene nahmen von Montag bis Freitag am Camp teil. Höhepunkt war ein gemeinsamer Grillabend am Donnerstag für Groß und Klein. Ein riesengroßes Dankeschön an die Truppe um Pascal Benz. Ihr habt uns eine tolle, letzte Ferienwoche beschert! Ihr seid eine Wahnsinns-Truppe! Unfassbar, was Ihr geleistet und organisiert habt!

Bitte notiert Euch alle den 3. September, 19:00 Uhr, für die Mitgliederversammlung. Es stehen u.a. Neuwahlen des Vorstands an. Hier sind zwei Ämter neu zu besetzen.

Termine:

28. August 2021, 10:00 Uhr: Midfeld 1 gegen SG Gersheim/Herbitzheim 2 (Heimspiel)

28. August 2021, 13:00 Uhr: Herren 30 gegen TC Winterbach 2 (Heimspiel)

28. August 2021, 13:00 Uhr: Damen 30 gegen TC Blieskastel 1 (Auswärtsspiel)

29. August 2021, 09:00 Uhr: Aktive Damen gegen TC'77 Bruchhof-Sanddorf 2 (Heimspiel)

29. August 2021, 10:00 Uhr: Bambini 1 gegen TZ DJK Sulzbachtal 1 (Auswärtsspiel)

29. August 2021, 10:00 Uhr: Bambini 2 gegen SG Bliesmengen/Gersheim/Herbitzheim 1 (Heimspiel)

29. August 2021, 14:00 Uhr: Juniorinnen U 18/2 gegen TC Blau-Weiß Homburg 1 (Auswärtsspiel)

29. August 2021, 14:00 Uhr: Junioren U 18/1 gegen TC Weiß-Blau Mandelbachtal 1 (Heimspiel)

3. September 2021, 19:00 Uhr: Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis

FC Palatia Limbach

Es war ein Spiel der Marke „sehenswert“, das die zahlreichen Zuschauer letzten Sonntag beim Heimspiel unserer ersten Mannschaft gegen die SG Marpingen zu sehen bekamen. Ein leistungsgerechtes

Bitte alle redaktionellen Beiträge für die Kirkeler Nachrichten senden an

amtsblatt@kirkel.de

1:1 stand am Ende eines in jeder Beziehung tollen Verbandsliga Spiels gegen einen der Titelaspiranten. Nach wie vor schwer tut sich indes Limbach 2 als Aufsteiger in der Bezirksliga. Limbach 3 hingegen scheint in dieser Spielklasse ganz vorne mitspielen zu können: Der zweite Sieg im zweiten Spiel war zu verbuchen.

Spiele am Wochenende:

Verbandsliga: SV Schwarzenbach - FC Palatia Limbach (So 15:00 Uhr)

Bezirksliga: FC Palatia Limbach 2 - FSG Parr Medelsheim (So 15:00 Uhr)

Kreisliga: FC Palatia Limbach 3 – SG Union Hbg/Wörschweiler (So 13:15 Uhr)

Corona: Liebe Zuschauer, bitte beachtet, dass es sich bei allen Meisterschaftsspielen um „Veranstaltungen“ im Sinne der Corona-Verordnung handelt. D.h. Zuschauer, Spieler und Offizielle müssen die 3G – Regel befolgen (Geimpft, Genesen oder Getestet).

Bundestagswahl Unterstützung bei der Briefwahl



Die CDU unterstützt gerne die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl am 26.09.2021, die Hilfe bei der Briefwahl in Anspruch nehmen wollen. In Limbach steht Wolfgang Homberg (Hauptstraße 20, 06841 / 89758) zur Unterstützung bereit.

Landfrauen Limbach-Bliesbergerhof

Am **Donnerstag, dem 2. September, ab 16:15 Uhr** treffen wir uns wieder zu einem **gemütlichen Beisammensein** an der **Ski- und Wanderhütte in Schwarzenacker**. Kleine Gerichte können in der Hütte bestellt werden.

Wir bieten **Mitfahrgelegenheit, Abfahrt um 16 Uhr** bei Käthe Korst, Zweibrücker Straße 42 an.

Wir werden uns mit den gebotenen Abstandsregelungen in der Außengastronomie aufhalten.

Denkt an die Maske und den Nachweis, dass ihr getestet, geimpft oder genesen seid.

Allgemeine Nachrichten



Jagdgenossenschaft Neunkirchen

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 02. September 2021, um 18:00 Uhr**, findet in der Zooschule, Zoostraße 25, 66538 Neunkirchen, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen mit Ausnahme der Stadtteile Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies und Eschweilerhof statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Vorlage des Prüfberichtes für die Jagdjahre 2019/20
3. Wahl eines Versammlungsleiters
4. Entlastung des Vorstandes
5. Haushaltsplan für 2020
6. Verwendung der Jagdpachterlöse 2019/20
7. Wahl der Mitglieder des Jagdgenossenschaftsausschusses
8. Wahl des Jagdvorstehers
9. Haushaltsplan für 2021
10. Anfragen und Mitteilungen

Jagdgenossen sind alle Eigentümer der nicht befriedeten Grundstücke, die innerhalb des Gebietes der Kreisstadt Neunkirchen mit Ausnahme der Stadtteile Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies und Eschweilerhof liegen (nach § 5 des Saarländischen Jagdgesetzes sind z. B. befriedete Bezirke alle Gebäude und die unmittelbar an eine

Bebauung anstoßenden Hofräume und Hausgärten, soweit sie durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder vollständig abgeschlossen sind). Die Teilnahme an der Versammlung erfordert die Vorlage eines aktuell negativen Corona-Tests oder den Nachweis der geimpften bzw. genesenen Person sowie das bedarfsgemäße Tragen einer FFP2- Gesichtsmaske.

Die Jagdgenossen haben den Nachweis über ihren bejagbaren Grundbesitz durch Vorlage von Grundbuch- oder Katasterauszügen vor Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung zu führen. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person ausüben lassen.

Das zurzeit verfügbare Grundflächenverzeichnis der Jagdgenossenschaft liegt vom 18.08. - 01.09.2021 im Rathaus, Oberer Markt 16, Zimmer 613, während den Sprechstunden (montags bis donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr, freitags von 08:00 – 12:00 Uhr) öffentlich aus. Einwendungen gegen dieses Verzeichnis bzw. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind dort unter Vorlage von notariellen Verträgen oder Grundbuchauszügen bis 01.09.2021 anzuzeigen.

Die Niederschrift dieser Versammlung liegt in der Zeit vom 06.09. - 20.09.2021 im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Zimmer 613, während den Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen aus.

Der Jagdvorsteher
Gez. Volker Fröhlich

Naturlandstiftung Saar

Forstkundliche Wanderung durch den „Limbacher und Spieser Wald“ mit der Naturwacht Saarland am 05.09.2021

Am Sonntag, dem 5. September 2021, bietet die Naturwacht Saarland in Trägerschaft der Naturlandstiftung Saar um 10 Uhr eine Führung durch das Natura 2000- und Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald“ an.

Sie bekommen bei der forstkundlichen Wanderung mit dem Naturwächter Henning Schwartz, einen Einblick in die Zusammenhänge zwischen forstlicher Arbeit und Naturschutz.

Gemeinsam werden die verschiedenen Lebensraumtypen besucht, die charakteristisch für das Gebiet sind. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die interessanten Zusammenhänge zwischen Naturschutz und Biodiversität kennen, im Kontext zu einer modernen Forstwirtschaft.

Gemeinsam werden Tiere und Pflanzen, die auf dem Weg durch den Wald gefunden werden, erforscht und bestimmt.

Die etwa 2,5-stündige Wanderung erfordert festes Schuhwerk.

Sie kostet für Erwachsene 3 EUR und Kinder 2 EUR.

Bitte beachten Sie, dass die Veranstaltung unter Beachtung der jeweils gültigen Corona-Verordnung und der entsprechenden Hygiene- und Verhaltensregeln durchgeführt wird. Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren benötigen derzeit eine Bescheinigung über Impfung, Genesung oder tagesaktuellem Negativtest.

Anmeldung bis zum 03.09.21 erforderlich unter: Henning Schwartz 0172 / 6407723, schwartz@naturwacht-saarland.de

Treffpunkt: Waldparkplatz Kaisereiche beim Hofgut Menschenhaus, Neunkirchen

Uhrzeit: 10:00 Uhr – 12:30 Uhr, Dauer ca. 2,5 Stunden

Referenten: Henning Schwartz, Naturwacht Saarland

Ausrüstung: festes Schuhwerk

Kosten: Erwachsene 3 EUR, Kinder 2 EUR

Lebensraum Fließgewässer

Eine kindgerechte Wasserexkursion mit Gewässeruntersuchung der Naturwacht Saarland mit dem NABU Ortsverband Fechingen-Kleinblittersdorf am 05.09.2021

Am Sonntag, dem 5. September 2021, bietet die Naturwacht Saarland in Trägerschaft der Naturlandstiftung Saar gemeinsam mit dem NABU Ortsverband Fechingen-Kleinblittersdorf um 9:30 Uhr eine kindgerechte Wasserexkursion an. Idyllisch und naturbelassen schlängelt sich der Saarbach durch das Fechinger Tal am Leitzenbruch. Bei einer gut zweieinhalbstündigen Exkursion werden die Teilnehmer unter der Führung von Bliesgau Ranger Michael Keßler und Axel Hagedorn (NABU) der Sache auf den Grund gehen und bei einer biologischen Gewässeruntersuchung und Wanderung entlang des Baches feststellen, ob der erweckte Eindruck von dem schönen Bach auch das hält, was er verspricht.

Die Führung ist insbesondere für Kinder geeignet. Gummistiefel und wetterfeste Kleidung erforderlich - Ersatzkleider für Kinder sind empfehlenswert.

Die Führung ist kostenlos.

Bitte beachten Sie, dass die Veranstaltung unter Beachtung der jeweils gültigen Corona-Verordnung und der entsprechenden Hygiene- und Verhaltensregeln durchgeführt wird. Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren benötigen derzeit eine Bescheinigung über Impfung, Genesung oder tagesaktuellem Negativtest.

Anmeldung bis zum 03.09.2021 erforderlich unter: Michael Keßler 0174 / 950 3523, m.uessler@naturwacht-saarland.de.

Treffpunkt: Parkplatz Schwimmbad Fechingen, direkt hinter der Brücke rechts

Uhrzeit: 9:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dauer ca. 2,5 Stunden

Referenten: Michael Keßler, Axel Hagedorn.

Ausrüstung: Gummistiefel, wetterfeste Kleidung erforderlich ggfls. Wechselkleider für Kinder

Die Führung ist kostenlos.

DRK-Landesverband Saarland e. V.

Digitaler Infoabend über den Freiwilligendienst

Der DRK-Landesverband Saarland bietet am 02. September 2021 ab

18 Uhr Informationen rund um die Freiwilligendienste. Ob im Inland oder im Ausland, die Möglichkeiten sind auch in Zeiten von Covid-19 sehr vielfältig.

Der Freiwilligendienst richtet sich an junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, die sich für ein Jahr engagieren möchten. Sie können Erfahrungen sammeln, sich für ihr späteres Berufsleben orientieren oder sinnvoll die Zeit bis zum Studium oder zur Ausbildung überbrücken. Der Einsatz ist in verschiedenen Bereichen wie dem Rettungsdienst, der Alten- und Krankenpflege, der Schülerbetreuung oder in der Kultur möglich. Es gibt ein Taschengeld und die Beiträge für die Sozialversicherung werden übernommen. Die Freiwilligen werden pädagogisch begleitet und nehmen an Seminaren teil. Der Freiwilligendienst kann auch im Ausland gemacht werden. Es besteht die Möglichkeit, im sozialen oder kulturellen Bereich ein Jahr lang in Frankreich oder Belgien tätig zu sein. Hierbei steht eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung.

Interessierte können sich ganz einfach über einen Link zu der Veranstaltung oder Zoom-App dazu schalten. Dies geht mit dem PC, Tablet oder Smartphone.

Meeting-ID: 864 8064 0998

Kenncode: 110814

Weitere Informationen zum Freiwilligendienst online unter www.freiwilligendienste.drk-lv-saarland.de oder telefonisch unter 0681 / 5004-238.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH

Live Online Seminar „Existenzgründung im Nebenerwerb“: Schritt für Schritt in die Selbstständigkeit

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz (WFG) bietet am Dienstag, dem 7. September 2021, von 17 bis 18:30 Uhr ein Live Online Seminar zum Thema Existenzgründung im Nebenerwerb an. Die Teilnehmer können, bequem von zu Hause aus, mehr über die Rahmenbedingungen sowie die Chancen und Risiken dieser Form der Existenzgründung erfahren. Angesprochen sind Personen, die ihre Selbstständigkeit langsam aufbauen und zunächst die Sicherheit einer Festanstellung nicht ganz aufgeben möchten oder auch Interessenten, die eine Selbstständigkeit in Teilzeit angehen möchten, zum Beispiel parallel zu einer Familienphase.

In dem Online Seminar geht es um die Klärung von Fragen wie „Was sollte ich bei der Anmeldung einer nebenberuflichen Selbstständigkeit beachten?“, „Wie sehen meine individuellen Voraussetzungen für eine Gründung im Nebenerwerb aus?“, „Welche Steuern kommen auf mich zu?“, „Welche Auswirkungen hat eine nebenberufliche Selbstständigkeit auf Krankenversicherung und Altersvorsorge?“, „Welche anderen Versicherungen benötige ich?“

60 Prozent aller Gründer starten nebenberuflich und bauen schrittweise und ohne größeres Risiko eine neue Existenz auf. Dabei kann man eventuell auch in den Genuss von Fördermöglichkeiten kommen. Manche Unternehmer/-innen machen so auch ihr Hobby zum Beruf.

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen:

Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinung:

wöchentlich

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle

Haushalte, Einzelbezug über

den Verlag

Tel. 06502 9147-0,

E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Referent ist Uwe Schwan, Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich. Der Zugang zu dem Internet-Seminar kann über Smartphone, Tablet, Laptop oder PC erfolgen, wobei die Zugangsdaten den Teilnehmern vorab per E-Mail übermittelt werden. Es wird während der Veranstaltung eine Chat-Möglichkeit geben, um auch gezielte Fragen der Teilnehmer zu erörtern. Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.wfg-saarpfalz.de.

BEILAGEN-SERVICE
 KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de
 +++ Zuverlässig +++ Unkompliziert +++ Garantiert +++

Dachdeckerei
SCHMIEDEN

 Kirkel: 0 68 49 - 3 83
 Beeden: 0172 - 6 83 76 91
 Bedachungen - Bauklempnerei
 Isolierungen - Fassadenverkleidungen
 Über 60 Jahre
www.dachdeckerei-schmieden.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN
Treffpunkt Deutschland.de
 REISE-PORTAL
 Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.
 KIRKEL

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**
 Jetzt **günstig** online **drucken**
 Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!
 **LW-FLYERDRUCK.DE**
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

SCHREINEREI
W. RISCH
 66440 Blieskastel
 Blickweilerstraße 27
 Tel (0 68 42) 45 06
www.schreinerei-w-risch.de
 seit über 40 Jahren
 REHAU-Kunststoff Fenster
 Wir bauen Ideen!
 - Restaurierung
 - Möbel nach Maß
 - Treppen
 - Haustüren
 - Fenster
 - Zimmertüren
 - Parkett
 - Küchen
 - Klappläden
 - Reparaturdienst


WOHNEN
 IN IHRER REGION
 wohnen-regional

Bungalow zu vermieten
 130 qm, Keller, Garage, Garten
 in Kirkel-Neuhäusel
Bungalow-Kirkel@t-online.de

Freistehendes, gepflegtes Einfamilienhaus in ruhiger Wohnlage, ca. 150 qm Wohnfläche, Baujahr 1977, mit schönem Garten, bis Mitte 2022 zu verkaufen (keine Makler).
 Zeitgleich bis Mitte 2022 sucht rüstige, aktive Seniorin eine ruhige Wohnung, 80 - 100 qm, mit Balkon oder Terrasse in Kirkel und Umgebung. Erstbezug angenehm (keine Makler).
Mobil: 01515 4307022

JOBS
 IN IHRER REGION
 jobs-regional.de
 by LINUS WITTICH

Wir suchen für sofort
Fleischereifachverkäufer (m/w/d)
 - Gerne auch Quereinsteiger -
 Metzgerei Werth · Wiesenweg 1 · Blieskastel-Breitfurt
 Wir freuen uns auf Ihre telefonische Bewerbung unter Telefon 0 68 42 / 33 73.

 Die ASB-Tagespflege sucht ab sofort eine **Hauswirtschaftskraft (m/w/d)**
 auf 450,- €-Basis zur Unterstützung unseres Teams.
 Bewerbungen, auch gerne per E-Mail, an:
 Pflegedienstleitung Tagespflege Frau Birgit Schmidhuber
tagespflege.imburggarten@asb-saarland.de
 oder nach tel. Vereinbarung unter ☎ 06849/9918693



Urlaub im FERIENLAND COCHEM



von Bremm über Cochem und Treis-Karden bis Moselkern



In unseren 23 Ferienorten an der Mosel sowie auf den Eifel- und Hunsrückhöhen warten einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse auf Sie!

Der Calmont-Klettersteig in Bremm, die Reichsburg in Cochem, das Moselland Museum in Ernst, der Schiefergrubenweg in Lütz, die Radwege an der Mosel, im Hunsrück und in der Eifel und vieles mehr - im Ferienland Cochem gibt es einiges zu erleben!

Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer schönen Ferienregion.

Senden Sie uns ihre Adresse per Post oder Mail an:

Name

Straße

PLZ / Ort

Tourist-Information Treis-Karden
St. Castor-Str. 87
56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
Tel. 0 26 72 - 915 77 00
touristinfo@vgcochem.de
www.treis-karden.de



HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Prämierte *Grauburgunder*



GOLDMEDAILLE
MUNDUS VINI
2021

**Bester
Produzent
Italien**
MUNDUS VINI
2021

**SIE SPAREN
52%**




ZWIESEL
GLAS

8 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~82,46~~ nur €

39⁹⁰

JETZT VERSANDKOSTENFREI BESTELLEN: hawesko.de/blatt



JAHREZHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine - von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



BESTER ONLINE WEINFACHHÄNDLER 2021 Ausgezeichnet von der Frankfurt International Trophy, Wine, Beer & Spirits Competition

Zusammen mit 8 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1092288**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.



12. Marathon Deutsche Weinstraße

10.04.2022

mit Duo- & Halbmarathon



DURCHSTARTEN – MITMACHEN – DABEI SEIN! Läuferlebnis Deutsche Weinstraße

Start und Ziel im pfälzischen Bockenheim (Landkreis Bad Dürkheim). Die anspruchsvollen Laufstrecken führen durch die reizvolle Landschaft des Weinbau-, Urlaubs- und Naherholungsgebietes Deutsche Weinstraße. Durch romantische Weindörfer, hin zum Dürkheimer Riesenfass, vorbei an 2.000 Jahre alten Zeugen der Weingeschichte und wieder ins Land der Leiningen Grafen.

Elf Verpflegungsstellen (einschl. Start und Ziel) an denen selbstverständlich auch Pfälzer Wein angeboten wird.

In den Gemeinden an der Laufstrecke präsentieren sich die Sport- und Kulturvereine den LäuferInnen sowie den Zuschauern und werden die erwarteten 30.000 Gäste bestens mit Pfälzer Spezialitäten, Weinen und spritzig frischen Jahrgangssekten bewirten.



INFOS & ADRESSE

- Veranstalter:** Landkreis Bad Dürkheim
Ausrichter: TSV Bockenheim | TSG Grünstadt
Start & Ziel: Haus der Deutschen Weinstraße in Bockenheim
Startzeit: 10:00 Uhr Marathon, Duo-Marathon und Halbmarathon

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
 Marathon Deutsche Weinstraße
 Philipp-Fauth-Straße 11 · 67098 Bad Dürkheim
 Telefon: 06322 961-1015 (ab 14:00 Uhr)



info@Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de
 www.Marathon-Deutsche-Weinstrasse.de
 facebook.com/MarathonDeutscheWeinstrasse



Abschied nehmen

Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man nicht durch den Tod verlieren.

Danke

für die uns auf vielfältige Weise entgegengebrachte
Anteilnahme beim Abschied von



Helga Bentz

geb. Horn

* 10.08.1947 † 11.08.2021

Im Namen aller Angehörigen
Stefan Bentz
Uli, Bernd und Lisa Jacob

Kirkel, im August 2021

Herzlichen Dank

allen, die unserem lieben Verstorbenen

Axel Diehl

im Leben Achtung und Freundschaft schenkten und
jetzt mit uns Abschied nahmen, sich in stiller Trauer
mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in
so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank an das SAPV-Team Homburg,
Herrn Pfarrer Falk Hilsenbek
und an Bestattungen Backes.

Im Namen aller Angehörigen:
Werner und Birgit Diehl

Kirkel, im August 2021

Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen
Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



Wenn die Kraft zu Ende geht, ist Erlösung eine Gnade.

Wir nehmen Abschied von

Jürgen Berndt

* 17. 09. 1962 † 18.08.2021



In stiller Trauer:
Heiderose Berndt
Martin Berndt mit Familie
Klaudia Lutz mit Familie

Kirkel und Lautzkirchen, im August 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am Donnerstag, dem 2. September 2021 um
14:00 Uhr auf dem Friedhof in Kirkel-Neuhäusel statt.

Bestattungshaus Steimer & Grub, Kirkel-Limbach

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de

GMBH

■ Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

■ Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

■ Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

■ Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

■ Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552

0172 / 68 04 738



Die Trauerdanksagung in Ihrem Mitteilungsblatt.

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de



STEINBILDHAUEREI
HANS-PETER LANG
INHABER BERND KLEWES
FRIEDENSTRASSE 12
66459 ALTSTADT
TEL.: 06841/8834

- GRABANLAGEN - TREPPEN - FENSTERBÄHRE - MÖBEL - IN NATURSTEIN -

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kinkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

ATZ
DACHDECKER-
MEISTERBETRIEB

... seit über
20 Jahren!

- /// Dachdeckerarbeiten
- /// Reparaturen
- /// Fassadenbekleidungen
- /// Flachdachisolierungen
- /// Zimmermannarbeiten aller Art

SULZBACHTALSTR. 354 · 66280 SULZBACH
TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



RENAULT
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um **RENAULT & DACIA** geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER

RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!



SENIORENHEIM
HÖCHERBERG

Seniorenheim Höcherberg gGmbH
Amselstraße 1 · 66450 Bexbach
Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 · Fax: 0 68 26 / 93 23-24
www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de